

**Thüringer Landtag
8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/2478
01.12.2025**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die letzte wesentliche Novelle des Polizeiaufgabengesetzes hinsichtlich der Ausgestaltung der Eingriffsbefugnisse ist im Jahr 2013 erfolgt. Seinerzeit war ein Urteil der Thüringer Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2012 umzusetzen, in welchem insbesondere detaillierte Vorgaben zu verdeckten polizeilichen Datenerhebungen und den dabei einzuhaltenden Verfahrensbestimmungen einschließlich der nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und zum Berufsgeheimnisträgerschutz enthalten waren. Die im Jahr 2018 folgende Novelle war weitestgehend auf die zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Regelungen der Europäischen Union erforderlichen Änderungen beschränkt. Die auf einem Entwurf aus den Reihen des Landtags beruhende Änderung des Polizeiaufgabengesetzes im Jahr 2022 beschränkte sich ausschließlich auf die Schaffung einer Befugnisnorm für den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung, den sogenannten Bodycams.

Im Regierungsvertrag 2024-2029 zwischen CDU, BSW und SPD im Freistaat Thüringen vom 26. November 2024 ist eine Überarbeitung des Polizeiaufgabengesetzes vorgesehen; Schwerpunkte sollen auf die Erweiterung des rechtlichen Instrumentariums zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt und zum Opferschutz, die Angleichung der Datenverarbeitungsregelungen an den Stand anderer Länder und die Berücksichtigung aktueller technischer Entwicklungen wie der automatisierten Datenanalyse oder moderner Methoden der Bilderkennung sein.

Seit dem Jahr 2013 sind zudem mehrere - zum Teil grundsätzliche - Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu polizeirechtlichen Fragestellungen ergangen, die bei der Fortentwicklung des Polizeiaufgabengesetzes ebenfalls umzusetzen sind.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

Eine Beibehaltung des aktuellen Rechtsstandes kann nicht hingenommen werden. Soweit auf die Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung verzichtet würde, sähe sich die Polizei zunehmend mit dem Vorwurf des verfassungswidrigen Handels konfrontiert.

D. Kosten

Durch das Änderungsgesetz entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Die Aufwendungen für die Anschaffung technischer Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, wie zum Beispiel Videodokumentationseinrichtungen in Gewahrsamseinrichtungen, Kennzeichenerkennungssystemen, Drohnen und Distanzelektroimpulsgeräten, sind aus den regulären Haushaltsansätzen zu bestreiten. Das Gleiche gilt auch für eventuell erforderliche Softwareanpassungen an Bestandssystemen.

Die Neufassung des Entschädigungsanspruchs für unbeteiligte Dritte wird zu keinen Mehrausgaben führen, da auch in der Vergangenheit in entsprechenden Fällen unter Rückgriff auf die Grundsätze der Aufopferung und des enteignenden Eingriffs bereits Schadensersatz geleistet wurde.

Hinsichtlich der neu eingefügten Bußgeldtatbestände kann keine Aussage zu möglichen Einnahmen getroffen werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung.

THUR. LANDTAG POST
01.12.2025 17:14
3328812025

Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Erfurt, *AC* November 2025

Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Dr. Thadäus König, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf
des

„Zweiten Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Voigt
Mario Voigt

Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon +49 361 57-3211801
Telefax +49 361 57-3211107

poststelle@lsk.thueringen.de

www.thueringen.de

Ust.-ID: DE343898044

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1000-R21-0015/237-3-102678/2025



Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten in der Thüringer
Staatskanzlei und zu Ihren Rechten
nach der EU-Datenschutz
Grundverordnung finden Sie im
Internet auf der Seite
[www.thueringen.de/staatskanzlei/
datenschutz](http://www.thueringen.de/staatskanzlei/datenschutz)
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine
Papierfassung.



Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Polizeiaufgabengesetz vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 323), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Schutz der personenbezogenen Daten und informationelle Selbstbestimmung (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt werden.“

2. In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 13 bis 44“ durch die Verweisung „§§ 13 bis 45“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder“ gestrichen.
4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Meldeaflage

(1) Die Polizei kann gegenüber einer Person anordnen, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden (Meldeaflage), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird und die Meldeaflage zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftat erforderlich ist. Soweit der Zweck der Meldeaflage nicht gefährdet wird, kann mit Zustimmung der von der Meldeaflage betroffenen Person auch eine inländische Polizeidienststelle außerhalb ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltsortes bestimmt werden.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durch den Leiter der zuständigen Polizeibehörde oder durch einen von ihm besonders beauftragte Beamten angeordnet werden. Die Anordnung ergeht schriftlich; in ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Namen und Anschrift,

2. die Art, der Umfang und die Dauer der Maßnahme sowie die Polizeidienststelle, bei der sich die Person zu melden hat, sowie
3. die Gründe für den Erlass der Anordnung.

Eine Anfechtungsklage gegen die Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Meldeauflage ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf unter Berücksichtigung der Art und Schwere der zu verhütenden Straftat keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Lebensführung der von der Meldeauflage betroffenen Person haben. Die Meldeauflage ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für deren Anordnung weiterhin vorliegen.“

5. § 18 wie wird folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wohnungsverweisung,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt“

(1) Die Polizei kann eine Person ihrer Wohnung einschließlich deren unmittelbarer Umgebung verweisen (Wohnungsverweisung) und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen (Rückkehrverbot), wenn dies erforderlich ist, um eine von der Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung lebenden Person (gefährdeten Person) abzuwehren. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht, kann die Polizei der der Wohnung verwiesenen Person zudem verbieten,

1. sich der gefährdeten Person anzunähern (Annäherungsverbot) oder
2. Kontakt zu der gefährdeten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen (Kontaktverbot).

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf höchstens 14 Tage zu befristen und in ihrem örtlichen Umfang auf das erforderliche Maß zu beschränken. Stellt die gefährdeten Person während der Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, verlängert die Polizei auf Mitteilung der gefährdeten Person die Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 um weitere 14 Tage. Maßnahmen nach Absatz 1 verlieren abweichend von den Sätzen 1 und 2 ihre Wirksamkeit, wenn über den Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz eine entsprechende gerichtliche Entscheidung wirksam geworden ist.

(3) Der betroffenen Person soll Gelegenheit gegeben werden, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen und beruflichen Bedarfs mitzunehmen. Die betroffene Person ist verpflichtet, der Polizei unverzüglich eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen. Die Polizei hat die betroffene Person auf die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung hinzuweisen. Die Polizei übermittelt die personenbezogenen Daten der betroffenen Person an eine geeignete Beratungsstelle. Die Beratungsstelle darf die Daten ausschließlich und nur einmalig dazu nutzen, der betroffenen Person unverzüglich Beratung zur Verhütung weiterer Handlungen

häuslicher Gewalt anzubieten. Lehnt die betroffene Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die zu dieser Person übermittelten Daten unverzüglich zu löschen und die Polizei sowie die betroffene Person über die Löschung sowie den Zeitpunkt der Löschung zu unterrichten.

(4) Die Polizei hat die gefährdete Person über den örtlichen Umfang und über die Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 sowie über geeignete Beratungsangebote zu informieren. Die Polizei übermittelt die personenbezogenen Daten der gefährdeten Person an die regional zuständige Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt. Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

7. § 19 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. dies unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach den §§ 18 oder 18a durchzusetzen.“

8. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Buch 7 FamFG“ durch die Verweisung „Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 128c der Kostenordnung“ durch die Verweisung „Nummer 15212 der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Die Polizei kann in polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen mittels Bildübertragung die festgehaltene Person offen beobachten und Bildaufzeichnungen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz von Personen erforderlich ist. Die Polizei kann die nach Satz 1 angefertigten Bildaufzeichnungen automatisch auswerten; die automatische Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Entstehung einer Gefahrensituation für Leben oder Gesundheit der festgehaltenen Person hindeuten. Der Schutz der Intimsphäre der festgehaltenen Person ist zu wahren. Die Datenerhebung nach Satz 1 ist durch ein optisches oder akustisches Signal anzuzeigen. Die zur Anordnung einer Maßnahme nach Satz 1 führenden tatsächlichen Anhaltspunkte sowie Beginn und Ende einer solchen Maßnahme sind zu dokumentieren.

(5) Die Bildaufzeichnungen nach Absatz 4 sind verschlüsselt sowie manipulationssicher anzufertigen und aufzubewahren. Die Bildaufzeichnungen sind 30 Tage nach ihrer Anfertigung automatisiert zu löschen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Bildaufzeichnungen

1. zur Verfolgung von Straftaten oder
2. für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit auf Verlangen der von der polizeilichen Maßnahme betroffenen Person benötigt werden.

(6) Die Polizei kann in polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen zur Erkennung von Notsituationen technische Mittel zur kontaktlosen Überwachung von Vitalfunktionen

einsetzen. Die während der Überwachung von Vitalfunktionen erhobenen Daten dürfen nicht gespeichert werden.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
10. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 27 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 geregelten Voraussetzungen kann die Polizei durch Pfändung auch eine Forderung sowie sonstige Vermögensrechte sicherstellen. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.“
12. In § 29 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Verweisung „§ 979 Abs. 1 und 1a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)“ ersetzt.
13. In § 30 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Verweisung „§ 983 BGB“ ersetzt.
14. Nach § 30 wird folgender neue § 30a eingefügt:

„§ 30a
Operativer Opferschutz

(1) Für eine Person, die Opfer einer Straftat wurde oder bei der davon auszugehen ist, dass sie in absehbarer Zeit Opfer einer Straftat werden kann, dürfen Urkunden und sonstige Dokumente zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität hergestellt oder vorübergehend verändert und die entsprechend geänderten Daten durch die Polizei verarbeitet werden, wenn

1. dies zu ihrem Schutz vor einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich ist und
2. die Person für diese Schutzmaßnahme geeignet ist sowie ihr zustimmt.

Die zu schützende Person darf unter der vorübergehend geänderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit erforderlich, können Maßnahmen nach Satz 1 mit deren Einverständnis auch auf Angehörige einer in Satz 1 genannten Person oder ihr sonst nahestehende Personen erstreckt werden.

- (2) Die Polizei darf unter den in Absatz 1 Satz 1 und 3 geregelten Voraussetzungen
1. Auskünfte über personenbezogene Daten der zu schützenden Person verweigern, soweit dies für den Opferschutz erforderlich ist,
 2. von anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen verlangen, personenbezogene Daten der zu schützenden Person zu sperren oder nicht zu übermitteln, und
 3. öffentliche und nichtöffentliche Stellen verpflichten, jedes Ersuchen um Bekanntgabe der nach Nummer 2 gespererten oder sonst von ihr bestimmten Daten unverzüglich der Polizei mitzuteilen.

Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahmen nach Satz 1 durch die Polizei ist für die nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 ersuchten Stellen bindend. Bei der Datenverarbeitung innerhalb der nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 ersuchten Stellen ist sicherzustellen, dass der Opferschutz nicht beeinträchtigt wird.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 dürfen nur durch den Leiter der Landespolizeidirektion, den Leiter des Landeskriminalamts oder einen von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes angeordnet werden. Die Anordnung hat schriftlich unter Angabe der für sie maßgeblichen Gründe zu erfolgen und ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als ein Jahr ist zulässig, soweit die in Absatz 1 Satz 1 und 3 geregelten Voraussetzungen fortbestehen.

(4) Auf die mit dem Opferschutz betrauten Polizeibeamten findet § 34f Abs. 7 entsprechend Anwendung, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 oder Absatz 2 zwingend erforderlich ist.“

15. In § 32 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 12 bis 44“ durch die Worte „sonstigen Bestimmungen dieses Abschnitts“ ersetzt.

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 33
Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen
sowie an besonderen Orten“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird das Wort „oder“ angefügt.

bb) Die Worte „beobachten oder“ werden durch die Worte „beobachten und“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Polizei kann die nach den Absätzen 1 und 2 angefertigten Bildaufzeichnungen auch automatisch auswerten. Die automatische Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Entstehung einer Gefahrensituation oder die Begehung einer Straftat hindeuten. Wird ein Muster nach Satz 3 erkannt, prüft der mit der Durchführung der Maßnahme betraute Beamte unverzüglich, ob in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit der Begehung von Straftaten gerechnet werden kann. Ergibt die Prüfung nach Satz 4, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, kann die Polizei eine automatisierte Nachverfolgung der verantwortlichen Personen durch deren Kennzeichnung in den vorliegenden Bildübertragungen und -aufzeichnungen vornehmen.“

d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 41 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 41 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

17. § 33b Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Polizei kann die Kommunikation über Notrufeinrichtungen aufzeichnen und alle durch einen Anbieter von Telekommunikationsdiensten im Rahmen einer Notrufverbindung übermittelten oder zum Abruf bereitgestellten personenbezogenen Daten verarbeiten.“

18. Nach § 33b wird folgender § 33c eingefügt:

„§ 33c
Automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung

(1) Die Polizei kann bei Vorliegen der in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 geregelten Voraussetzungen personenbezogene Daten in Form des Kraftfahrzeugkennzeichens sowie des Ortes, des Datums, der Uhrzeit und der Fahrtrichtung durch den Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen automatisiert erheben. Satz 1 gilt jedoch

1. im Fall des § 14 Abs. 1 Nr. 1 nur zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte und
2. im Fall des § 14 Abs. 1 Nr. 5 nur auf Bundesautobahnen, Europa- oder Bundesstraßen.

Zulässig ist der Abgleich der Kraftfahrzeugkennzeichen mit polizeilichen Fahndungsbeständen, die erstellt wurden

1. über Kraftfahrzeuge oder Kennzeichen,
 - a) die durch Straftaten oder in sonstiger Weise abhandengekommen sind, zum Zweck der Eigentumssicherung oder
 - b) hinsichtlich derer aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie bei der Begehung von Straftaten benutzt werden, zum Zweck der Verhütung dieser Straftaten,
2. über Personen, die ausgeschrieben sind
 - a) aus Gründen der Gefahrenabwehr zur polizeilichen Beobachtung, gezielten Kontrolle oder verdeckten Registrierung,
 - b) wegen gegen sie veranlasster polizeilicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder
 - c) zum Zweck der Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen.

Ein Abgleich mit polizeilichen Dateien, die zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehenden Gefahren errichtet wurden, ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist und diese Gefahr Anlass für die automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung war. Die automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung darf nicht flächendeckend und nicht dauerhaft durchgeführt werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch den Leiter der Landespolizeidirektion, den Leiter des Landeskriminalamts oder einen von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes angeordnet werden. In der schriftlichen Anordnung sind der Adressat, die Art, der Umfang und die Dauer der Maßnahme sowie die Auswahl der Fahndungsbestände oder Dateien zu bestimmen und die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrundeliegenden Lageerkenntnisse anzugeben.

(3) Der automatische Abgleich hat unverzüglich nach der Datenerhebung nach Absatz 1 zu erfolgen. Im Trefferfall ist unverzüglich die Übereinstimmung zwischen den nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhobenen Kraftfahrzeugkennzeichen und dem polizeilichen Fahndungsbestand nach Absatz 1 Satz 3 oder den polizeilichen Dateien nach Absatz 1 Satz 4 manuell zu überprüfen. Wenn kein Treffer vorliegt oder die manuelle Überprüfung den Treffer nicht bestätigt, sind die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhobenen Daten sofort und spurenlos zu löschen. Wird der Treffer bestätigt, können die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhobenen Daten nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes weiterverarbeitet werden. Eine Verwendung der Daten zur Erstellung eines Bewegungsprofils ist mit Ausnahme der in § 14 Abs. 1 Nr. 6 geregelten Fälle unzulässig.“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung des Absatzes 1 Satz 1 werden die Worte „zur Abwehr einer gemeinen Gefahr für Sachen“ durch die Worte „für Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation) und
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel
 - a) zur Ermittlung des Aufenthaltsorts einer Person,
 - b) zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen oder,
 - c) zum Abhören oder zur Aufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1, 2 Buchst. c und Nr. 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchst. c“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Personen“ durch die Worte „Behördenleiter oder bei deren jeweiliger Verhinderung ein besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Nr. 4 und 5“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 4 Satz 4 und 5“ durch die Verweisung „Absatz 4 Satz 5 und 6“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

20. In der Einleitung des § 34a Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zur Abwehr einer gemeinen Gefahr für Sachen“ durch die Worte „für Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ ersetzt.

21. § 34b wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung des Absatzes 1 Satz 1 wird die Angabe „Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr für Sachen Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 TKG)“ durch die Angabe „Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen Verkehrsdaten nach den §§ 9 und 12 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG),“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Telemedien“ durch die Worte „digitale Dienste“ und der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes)“ durch die Angabe „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TDDDG“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 34a Abs. 6 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

22. § 34c Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung werden die Worte „Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr für Sachen“ durch die Worte „Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Verantwortlichen“ werden die Worte „oder von vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Personen“ eingefügt.

23. § 34e wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - (1) Soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist, darf die Polizei
 1. von Anbietern im Sinne des § 3 Nr. 1 TKG Auskunft über Bestandsdaten nach § 3 Nr. 6 TKG und über die nach § 172 TKG erhobenen Daten nach § 174 Abs. 1 Satz 1 TKG oder
 2. von Anbietern von digitalen Diensten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 TDDDG Auskunft über Bestandsdaten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 TDDDG nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Abs. 1 Satz 1 TDDDG verlangen.
 - (2) Die Auskünfte nach Absatz 1 dürfen nach § 174 Abs. 1 Satz 3 TKG und § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 TDDDG auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes, für Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, zwingend erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage und das Vorliegen der Voraussetzungen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Nr. 1 auf Daten nach § 174 Abs. 1 Satz 2 TKG, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft zur

1. Überwachung der Telekommunikation nach § 34a oder
2. Sicherstellung von nicht mehr dem Schutz des Artikels 10 des Grundgesetzes unterliegenden in Endeinrichtungen oder auf Speichereinrichtungen abgelegten Daten nach § 27 Abs. 1

nur verlangt werden, wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Nr. 2 auf als Bestandsdaten erhobene Passwörter oder andere Daten nach § 23 Abs. 1 Satz 1 TDDDG, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes, für Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, zwingend erforderlich ist.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

24. Nach § 34e werden die folgenden §§ 34f und 34g eingefügt:

„§ 34f
Datenerhebung durch verdeckt handelnde Personen

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen

1. über die für die Gefahr Verantwortlichen oder
2. über Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Gefahr Verantwortlichen bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben,

Daten durch den Einsatz von verdeckt handelnden Personen erheben. Die Anordnung der Maßnahme ist unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden. Das staatlich veranlasste Eingehen oder die Fortführung einer intimen Beziehung oder vergleichbarer engster persönlicher Bindungen zum Zweck der Informationsgewinnung ist unzulässig. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Verdeckt handelnde Personen dürfen nicht eingesetzt werden, um

1. in einer Person, die nicht zur Begehung von Straftaten bereit ist, den Entschluss zu wecken, solche zu begehen,
2. eine Person zur Begehung einer über ihre erkennbare Bereitschaft hinausgehenden Straftat zu bestimmen oder
3. Daten mit Mitteln oder Methoden zu erheben, die die Polizei nicht einsetzen dürfte.

- (2) Verdeckt handelnde Personen im Sinne des Absatzes 1 sind:
1. unter einer ihm verliehenen und auf Dauer angelegten Legende ermittelnde Polizeibeamte (verdeckte Ermittler),
 2. sonstige nicht offen ermittelnde Polizeibeamte und
 3. Personen, die keine Polizeibeamte sind und deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen).
- (3) Wird im Verlauf einer Maßnahme nach Absatz 1 erkennbar, dass Inhalte erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist die unmittelbare Kenntnisnahme unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine Unterbrechung der unmittelbaren Kenntnisnahme zu einer Gefährdung von Leib und Leben der verdeckt handelnden Personen führen würde. Ist die unmittelbare Kenntnisnahme unterbrochen worden, darf sie nur dann fortgesetzt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte nicht mehr zu erwarten ist, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzt wird. Im Fall einer unterbliebenen Unterbrechung nach Satz 2 dürfen die von der verdeckt handelnden Person erlangten Informationen durch diese nicht weitergegeben werden; etwaige angefertigte Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. Der Umstand der unterbliebenen Unterbrechung und die dafür maßgeblichen Gründe sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die verdeckt handelnde Person hat im Übrigen unbeschadet des § 36 Abs. 2 vor jeder Weitergabe von Informationen eigenständig zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, wie sie erlangt wurden, der Kernbereich privater Lebensgestaltung der überwachten Person berührt ist.
- (4) Für die Anordnung des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers gilt § 34 Abs. 4 entsprechend. Für die Anordnung des Einsatzes von Vertrauenspersonen oder sonstigen nicht offen ermittelnden Polizeibeamten gilt § 34 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Als Vertrauensperson darf nicht eingesetzt werden, wer
1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig ist,
 2. an einem Aussteigerprogramm teilnimmt,
 3. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds ist oder
 4. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung als Täter eines Totschlags nach den §§ 212 oder 213 des Strafgesetzbuches (StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat eingetragen ist.
- (6) Eine Vertrauensperson ist fortlaufend auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. Die von der Vertrauensperson bei einem Einsatz gewonnenen Informationen sind unverzüglich auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ergeben sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, ist der Einsatz nicht durchzuführen oder zu beenden. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die einzusetzende oder eingesetzte Vertrauensperson
1. von den für die Tätigkeit zu gewährenden Geld- und Sachzuwendungen auf Dauer als überwiegende Lebensgrundlage abhängen würde oder
 2. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, eingetragen ist.
- (7) Soweit es für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Legende eines verdeckten Ermittlers erforderlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder ge-

braucht werden. Ein verdeckter Ermittler darf zur Erfüllung seines Auftrags unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. Er darf ferner unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für

1. das Auftreten und die Handlungen eines verdeckten Ermittlers in elektronischen Medien und Kommunikationseinrichtungen sowie
2. die polizeilichen Führungspersonen einer verdeckt handelnden Person, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung von dessen Einsatz erforderlich ist.

Im Übrigen richten sich die Befugnisse eines verdeckten Ermittlers nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 34g Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, sich ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, anlegen zu lassen, es ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen zwingend erforderlich ist,
2. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person, die in der Vergangenheit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen hat, innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierten Weise eine Straftat nach den §§ 176 bis 176b, 177, 182, 211, 212, 224, 226 oder 239b StGB begehen wird, und die Überwachung und Datenverwendung zur Verhinderung der Straftat unerlässlich ist,
3. bei einer Person, die nach polizeilichen Erkenntnissen in der Vergangenheit bereits eine Straftat nach § 238 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 oder 2 oder mit Abs. 3 StGB begangen hat, bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese in absehbarer Zeit weitere derartige Straftaten begehen wird, und andere Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht oder nicht gleich erfolgsversprechend erscheinen oder
4. eine Überwachung und Datenverwendung zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 18a Abs. 1 angeordneten Maßnahme unerlässlich ist, weil die betroffene Person wiederholt einer Anordnung zuwidergehandelt hat, ihr individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit weiterer Zu widerhandlungen mit dann im Einzelfall schwerwiegenden Rechtsgutsverletzungen begründet und die Kontrolle auf andere Weise nicht möglich oder wesentlich erschwert ist.

(2) Einer gefährdeten Person kann mit ihrer Zustimmung ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, dass die Annäherung der für die Gefahr verantwortlichen Person signalisiert.

(3) Die Polizei erhebt und speichert mit Hilfe der nach den Absätzen 1 oder 2 mitzuführenden technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Innerhalb der Wohnung der betroffenen Person dürfen keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten nach Satz 1 dürfen nur verarbeitet werden

1. zur Verfolgung von Straftaten, die sich gegen die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Rechtsgütern richten sowie in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannt sind,

2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person,
3. zur Feststellung von Verstößen gegen die Anordnung einer Maßnahme nach § 18a Abs. 1 oder
4. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels.

Die in Satz 1 genannten Daten sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern. Sie sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden.

(4) Für die Anordnung und die Dauer der Maßnahme gilt § 34 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Dauer der Maßnahme 14 Tage nicht überschreiten darf und nur eine einmalige Verlängerung um weitere 14 Tage bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 18a Abs. 2 Satz 2 zulässig ist.

(5) Die Polizei kann die Wohnung der betroffenen Person zur Aufstellung oder Entfernung der zur Überwachung des Aufenthalts in der Wohnung erforderlichen technischen Mittel betreten. Nach Abschluss der Maßnahme hat die betroffene Person auf Anforderung die technischen Mittel an die Polizei unverzüglich herauszugeben.“

25. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Maßnahme darf sich nur gegen die für die Gefahr verantwortlichen Personen richten und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. sich die in Satz 1 genannte Person dort aufhält und
2. die Maßnahme in der Wohnung dieser Person allein nicht zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 führen wird.

Die Polizei kann Wohnungen betreten, wenn dies erforderlich ist, um die technischen Voraussetzungen für Maßnahmen nach Absatz 1 zu schaffen oder die technischen Mittel wieder zu entfernen.“

b) Absatz 6 Satz 5 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangt wurden, sind dem anordnenden Richter unverzüglich vorzulegen. Der Richter entscheidet unverzüglich über die Verwendbarkeit oder Löschung. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt wurden, dürfen nicht verwendet werden; Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

26. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den §§ 34 bis 34c, 34e bis 34g und 35 sowie den Absätzen 2 und 5 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Entscheidungen des Gerichts ergehen ohne vorherige Anhörung der Betroffenen; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an die Betroffenen. Gegen die Ablehnung des Antrags der Polizeibehörde auf Zustimmung zur Zurückstellung oder zum dauerhaften Unterbleiben einer Benachrichtigung findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Für dieses Beschwerdeverfahren gilt Satz 3 entsprechend. Die Benachrichtigung darf bis zur Rechtskraft der richterlichen Entscheidung vorläufig unterbleiben.“

- b) Der Einleitung des Absatzes 2 Satz 1 werden die Worte „Durch in den §§ 34 bis 34c, 34e bis 34g oder 35 genannte Maßnahmen erlangte“ vorangestellt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Von Maßnahmen nach den §§ 34 bis 34c, 34e, 34f oder 35 sind zu benachrichtigen im Fall:

1. des § 34 Abs. 2 die Zielperson und die erheblich mitbetroffenen Personen,
2. des § 34a die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,
3. des § 34b Abs. 1 die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
4. des § 34b Abs. 2 der Nutzer,
5. des § 34c die Zielperson,
6. des § 34e Abs. 2 der Nutzer,
7. des § 34e Abs. 3 der Nutzer,
8. des § 34f:
 - a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen,
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die verdeckt handelnde Person betreten hat,
9. des § 35:
 - a) die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete,
 - b) sonstige überwachte Personen,
 - c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten.

- bb) In Satz 3 wird die Verweisung „Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Verweisung „Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung „Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „Absatzes 3 Satz 1 Nr. 8“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

27. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Beobachtung“ ein Komma und die Worte „zur Ermittlungsanfrage“ eingefügt.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten Fahrzeugs, in den nationalen Fahndungssystemen speichern, damit die Polizeibehörden anderer Länder und des Bundes

1. Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleiter, des Fahrzeugs und seines Führers, mitgeführte Sachen und Umstände des Antreffens bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung),
2. eine Befragung der Person auf der Grundlage von Informationen oder spezifischen Fragen, die von der Polizei zur Erforschung des Sachverhalts in die Ausschreibung aufgenommen wurden, nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften vornehmen (Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage) oder
3. die Person, etwaige Begleiter, das Fahrzeug und seinen Führer oder mitgeführte Sachen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften durchsuchen (Ausschreibung zur gezielten Kontrolle).

(2) Eine Ausschreibung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung einer Person und ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten lässt, dass sie auch künftig besonders schwere Straftaten begehen wird, oder
 2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums besonders schwere Straftaten begehen wird,
- und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.“

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Beobachtung“ ein Komma und das Wort „Ermittlungsanfrage“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 36 Abs. 3 bis 6“ durch die Verweisung „§ 36 Abs. 1 und 3 Satz 2 und 4, Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 sowie Abs. 5“ ersetzt.

28. Nach § 37 werden die folgenden §§ 38 bis 39 eingefügt:

„§ 38 Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen

(1) Die Polizei kann bei folgenden Maßnahmen unter den in den jeweiligen Bestimmungen genannten Voraussetzungen unbemannte Luftfahrtsysteme als Plattform für die Erhebung personenbezogener Daten einsetzen:

1. Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 33 Abs. 1,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder
3. Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten nach § 34c.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 dürfen unbemannte Luftfahrtssysteme nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. In diesen Fällen soll auf die Verwendung der unbemannten Luftfahrtssysteme durch die Polizei gesondert hingewiesen werden.

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 oder 3 eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss in dieser auch der Einsatz von unbemannten Luftfahrtssystemen als Plattform für die Erhebung personenbezogener Daten ausdrücklich angeordnet werden.

§ 38a

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

Zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, kann die Polizei geeignete technische Mittel gegen das Gerät, dessen Steuerungseinheit oder dessen Steuerungsverbindung einsetzen, wenn die Abwehr der Gefahr durch andere Maßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für Maßnahmen zur Abwehr der in Satz 1 bezeichneten Gefahren kann die Polizei technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen.

§ 39

Zweckbindung, hypothetische Datenneuerhebung und Kennzeichnung von Daten

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben hat, weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und
2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten.

Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 erlangt wurden, muss im Einzelfall eine dringende Gefahr im Sinne des § 35 Abs. 1 vorliegen.

(2) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens
 - a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt werden sollen oder
 - b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter geschützt werden sollen und
2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze
 - a) zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben oder
 - b) zur Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter erkennen lassen.

§ 40 Abs. 4 und § 45 bleiben unberührt.

(3) Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, gilt Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b mit der Maßgabe entsprechend, dass im Einzelfall eine dringende Gefahr im Sinne des § 35 Abs. 1 vorliegen muss. Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Polizei die folgenden vorhandenen Daten einer Person (Grunddaten) immer weiterverarbeiten, um diese Person zu identifizieren:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtsnamen,
4. sonstige Namen, wie frühere Namen, Spitznamen und andere Namensschreibweisen,
5. Geschlecht,
6. Geburtsdatum,
7. Geburtsort,
8. Geburtsstaat,
9. derzeitige und frühere Staatsangehörigkeiten,
10. gegenwärtiger Aufenthaltsort und frühere Aufenthaltsorte,
11. Wohnanschrift sowie
12. Sterbedatum.

(5) Bei der Speicherung in Dateisystemen der Polizei sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der Kategorie nach § 40 Abs. 2 oder 3 bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden,
3. Angabe der
 - a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder
 - b) Straftaten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient,
4. Angabe der Stelle, die die personenbezogenen Daten erhoben hat, sofern nicht die Polizei die Daten erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nr. 1 kann auch durch Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung nach Satz 1 durch die empfangende Stelle aufrechtzuerhalten.

(6) Absatz 5 gilt nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist. Absatz 5 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 ebenfalls nicht, soweit eine Kennzeichnung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

29. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „nach Maßgabe des § 39“ eingefügt.
- b) In der Einleitung des Absatzes 2 werden die Worte „Dabei kann die Polizei“ durch die Worte „Die Polizei kann nach Maßgabe des § 39“ ersetzt.
- c) In der Einleitung des Absatzes 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizei“ die Worte „nach Maßgabe des § 39“ eingefügt.

30. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a
Anlassbezogene automatisierte Datenanalyse“

- (1) Die Polizei kann nach Maßgabe des § 39 zur Gewinnung neuer Erkenntnisse in verschiedenen eigenen automatisierten Verfahren gespeicherte personenbezogene Daten automatisiert zusammenführen und darauf bezogen weitere nach diesem Gesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erhobene personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen erforderlich ist. Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, dürfen abweichend von Satz 1 nur einbezogen werden, wenn im Einzelfall eine dringende Gefahr im Sinne des § 35 Abs. 1 vorliegt.
- (2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 kann die Polizei auch zur Verhütung oder Unterbindung von besonders schweren Straftaten durchführen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte innerhalb eines übersehbaren Zeitraums mit weiteren gleichgelagerten Straftaten zu rechnen ist. Die automatisierte Verarbeitung von DNA-Identifizierungsmustern, Finger- und Handflächenabdrücken, von Audio- und Videodateien oder von personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme erhoben wurden, ist bei Maßnahmen nach Satz 1 unzulässig. Für die Anordnung von Maßnahmen nach Satz 1 gilt § 34 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 darf die Polizei automatisiert nur auf personenbezogene Daten folgender eigener automatisierter Verfahren zugreifen:
1. Vorgangs- und Fallbearbeitungssysteme,
 2. elektronische Ermittlungs- und Kriminalaktenysteme,
 3. Informations- und Fahndungssysteme,
 4. Kommunikationssysteme und
 5. Einsatzleit- und Einsatzdokumentationssysteme.
- Die Anzeige der Ergebnisse ist technisch auf mit den Suchparametern übereinstimmende Treffer zu beschränken.
- (4) Das für die Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 eingesetzte Personal ist besonders auszuwählen und zu schulen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen sind die Zugriffsmöglichkeiten des eingesetzten Personals auf die Verfügung stehenden personenbezogenen Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- (5) Unzulässige Verarbeitungsmethoden bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind:
1. eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des § 38 ThürDSG,
 2. eine Verwendung selbstlernender Systeme oder
 3. der unmittelbare automatisierte Abgleich von personenbezogenen Daten aus der Allgemeinheit offenstehenden Netzwerken.“
31. In § 41b Abs. 4 werden die Worte „des Rates vom 23.Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (AbI. L 210 vom 6.8.2008, S 1)" gestrichen.
32. In § 41d Abs. 1 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt.
33. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

34. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a
Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich frei zugänglichen
personenbezogenen Daten aus dem Internet

- (1) Die Polizei kann öffentlich frei zugängliche personenbezogene biometrische Daten aus dem Internet erheben und diese nachträglich mit biometrischen Daten zu Gesichtern und Stimmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterverarbeitet oder für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung abgleichen, sofern dies im Rahmen der Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, zur Abwehr einer Gefahr für Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen oder zur Identifizierung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts der für die Gefahr verantwortlichen Person erforderlich ist und die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre.
- (2) Für die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 gelten § 34 Abs. 4 und § 36 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, soweit sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen.
- (5) Bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 sind die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes sowie die Organisationseinheit und die Person, die die Maßnahme durchführt, zu protokollieren.“

35. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr für Sachen“ durch die Worte „Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 36 Abs. 1 und 3 Satz 2 und 4, Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 sowie Abs. 5 gilt entsprechend.“

36. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45
Zuverlässigkeitsteilprüfung zum Schutz der Polizei

- (1) Soweit das Thüringer Sicherheitsüberprüfungsge setz vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185), in der jeweils geltenden Fassung, oder ein anderes Gesetz keine Zuverlässigkeitsteilprüfung vorsieht, kann die Polizei Personen einer Überprüfung, ob Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit bei der Ausübung einer Tätigkeit für die Polizei begründen (Zuverlässigkeitsteilprüfung) unterziehen, die
1. eine Tätigkeit als Bedienstete bei der Polizei anstreben,
 2. Dienstleistungen zur Unterstützung von Aufgaben der Polizei erbringen wollen,
 3. unbegleiteten Zutritt zu Liegenschaften der Polizei erhalten sollen, ohne der in Nummer 1 genannten Personengruppe anzugehören, oder
 4. Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen haben, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge, insbesondere aus baulichen und betrieblichen Anforderungen für Liegenschaften der Polizei ergeben,
- soweit dies im Hinblick auf den Anlass und die Tätigkeit der betroffenen Person erforderlich und angemessen ist.
- (2) Die betroffene Person ist vor Beginn der Überprüfung schriftlich zu informieren über
1. den konkreten Ablauf und Inhalt der Überprüfung,
 2. die hiermit verbundenen Datenverarbeitungen und die Empfänger,
 3. die Entscheidungskriterien sowie
 4. die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden.
- (3) Die Polizei kann die Identität der zu überprüfenden Person feststellen und zu diesem Zweck von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern. Die Überprüfung erfolgt anhand eines Datenabgleichs mit den Datenbeständen
1. der Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
 2. der Justizbehörden und Gerichte, wenn Erkenntnisse über Strafverfahren vorliegen, sowie
 3. der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
- Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 immer eine Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes erforderlich.
- (4) Die Polizei trifft die Entscheidung über die Zuverlässigkeit der betroffenen Person aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls. An der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt es in der Regel bei
1. einer rechtskräftigen Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung oder wegen eines Staatsschutzdelikts oder
 2. Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass die betroffene Person
 - a) in der Vergangenheit wiederholt Gewalttaten begangen hat, zukünftig Gewalttaten begehen oder zu ihrer Begehung aufrufen wird,
 - b) einer gewaltbereiten Bewegung angehört oder eine solche nachdrücklich unterstützt oder in den letzten fünf Jahren einer solchen Bewegung angehört oder eine solche nachdrücklich unterstützt hat,
 - c) Bestrebungen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Bei sonstigen Verurteilungen oder Erkenntnissen ist im Wege der Gesamtwürdigung nach Satz 1 zu prüfen, ob sich aus dieser im Hinblick auf die Sicherheit der Polizei Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Erkenntnisse aus dem Bereich des Staatsschutzes oder der organisierten Kriminalität oder
3. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 sind Wiederholungsüberprüfungen zulässig, wenn seit der letzten Überprüfung mindestens ein Jahr vergangen ist und die in Absatz 1 genannte Tätigkeit weiter ausgeübt werden soll.

(6) Nach Abschluss der Überprüfung sind die Verfahrensunterlagen zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr des Abschlusses folgt, zu speichern. Eine darüberhinausgehende Speicherung ist nur zulässig, soweit dies aufgrund eines bereits anhängigen oder voraussichtlich zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. Finden Wiederholungsüberprüfungen statt oder wird die betroffene Person aus einem anderen Anlass erneut einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen, dürfen die Unterlagen auch für diesen Zweck verarbeitet werden; die Unterlagen sind bis zum Ende des Jahres zu speichern, das der Abmeldung oder der Feststellung der fehlenden Zuverlässigkeit folgt.“

37. In § 55 wird die Angabe „den Bestimmungen der §§ 904 bis 910 der Zivilprozeßordnung“ durch die Verweisung „§ 802g Abs. 2 und § 802 h der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

38. In § 56 Abs. 3 Satz 2 und § 57 Abs. 7 werden jeweils die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

39. § 59 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Waffen sind Schlagstock, Distanzelektroimpulsgerät, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Das für die Polizei zuständige Ministerium kann andere als in Satz 1 genannte Waffen als Ausnahmen zulassen wenn sie keine größere Wirkung als die nach Satz 1 zugelassenen Schusswaffen haben.“

40. Dem § 62 Abs. 2 werden die Worte „Distanzelektroimpulsgeräte und“ vorangestellt.

41. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a
Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten“

- (1) Distanzelektroimpulsgeräte dürfen nur gebraucht werden, wenn
 1. dadurch ein zulässiger Gebrauch
 - a) von Schusswaffen oder
 - b) des Schlagstocks, bei dem eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung zu besorgen ist,
vermieden werden kann oder
 2. dies zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Selbsttötung oder erheblichen Selbstbeschädigung der betroffenen Person erforderlich ist.

- (2) Distanzelektroimpulsgeräte dürfen nicht gebraucht werden
1. gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. gegen erkennbar Schwangere und
 3. gegen Personen mit bekannten oder dem äußeren Anschein nach vorhandenen Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems,
sofern der Gebrauch des Distanzelektroimpulsgerätes nicht zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“
42. In § 65 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 7“ ersetzt.
43. In § 67 Abs. 1 wird die Angabe „nach § 78“ gestrichen.
44. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erleidet jemand infolge einer Inanspruchnahme nach § 10 einen Schaden, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend, wenn jemand als unbeteiligter Dritter durch Maßnahmen der Polizei einen Schaden erleidet.“
45. In § 69 Abs. 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 760 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Verweisung „§ 760 BGB“ ersetzt.
46. In § 73 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 68 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 68 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
47. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
48. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Platzverweisung nach § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Meldeauflage nach § 17a oder
 2. einem vollziehbaren Aufenthaltsverbot nach § 18 Abs. 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer

1. einer vollziehbaren Wohnungsverweisung oder einem Rückkehrverbot nach § 18a Abs. 1 Satz 1,
2. einem vollziehbaren Annäherungsverbot nach § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder
3. einem vollziehbaren Kontaktverbot nach § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 34g Abs. 1 das technische Mittel nicht im betriebsbereiten Zustand bei sich führt oder dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(5) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 4 ist die Landespolizeidirektion.“

49. § 76a wird aufgehoben.

50. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.“

51. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

A. Allgemeines

Der Regierungsvertrag 2024-2029 zwischen CDU, BSW und SPD im Freistaat Thüringen vom 26. November 2024 sieht eine Überarbeitung des Polizeiaufgabengesetzes vor und benennt dabei als Schwerpunkte die Erweiterung des rechtlichen Instrumentariums zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt und zum Opferschutz, die Angleichung der Datenverarbeitungsreglungen an den Stand anderer Bundesländer und die Berücksichtigung aktueller technischer Entwicklungen wie der automatisierten Datenanalyse oder von modernen Methoden der Bilderkennung. Darüber hinaus sind eine Reihe verfassungsgerichtlicher Entscheidungen im Landesrecht umzusetzen, die im Folgenden dargestellt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 20. April 2016, Aktenzeichen 1 BvR 966/09, seine langjährige Rechtsprechung insbesondere zu verdeckten polizeilichen Datenerhebungen konsolidiert. Viele der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen vor allem zur den Eingriffsschwellen für Datenerhebungsmaßnahmen waren bereits im Jahr 2012 durch den Thüringer Verfassungsgerichtshof ausgesprochen worden und sind bereits im bisher geltenden Polizeiaufgabengesetz umgesetzt. Dies gilt jedoch nicht für den vom Bundesverfassungsgericht geprägten Grundsatz der „hypothetischen Datenneuerhebung“, der sowohl bei jeder zweckändernden Verwendung vorhandener Daten in anderen Verfahren innerhalb der Polizei in Thüringen, sondern vor allem auch beim Informationsaustausch mit anderen Polizeibehörden des Bundes und der Länder beachtet werden muss. Darüber hinaus ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei Wohnraumüberwachungsmaßnahmen eine generelle Sichtung der erhobenen Daten durch eine unabhängige Stelle vor einer Nutzung durch die Polizei vorzusehen.

Mit seinem Beschluss vom 27. Mai 2020, Aktenzeichen 1 BvR 1873/13, hat das Bundesverfassungsgericht über die Anforderungen an die Ausgestaltung der Auskunft über Bestandsdaten von Telekommunikationsdiensten entschieden. Dabei wurde das bereits im Vorfeld durch das Bundesverfassungsgericht entwickelte „Doppeltürmodell“ noch weiter verfeinert und geschräft. Im Ergebnis sind durch den Bundesgesetzgeber massive Änderungen der Übermittlungsnormen im Telekommunikationsrecht und im Recht der digitalen Dienste vorgenommen worden, die in der entsprechenden Abrufnorm im Polizeiaufgabengesetz des Landes nachvollzogen werden müssen.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, der verschiedene Bestimmungen im Polizeirecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Gegenstand hatte, sind für das Polizeiaufgabengesetz in Thüringen Konsequenzen in Bezug auf die Ausgestaltung des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung beim Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern sowie für die Eingriffsschwellen für die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung abzuleiten.

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2023, Aktenzeichen 1 BvR 1547/19 und 1 BvR 2534/20, wurden der Einsatz von Softwareanwendungen zur Datenanalyse im Polizeibereich umfassend verfassungsrechtlich betrachtet und daraus grundlegende Aussagen zur Gestaltung von entsprechenden gesetzlichen Regelungen abgeleitet.

Im Änderungsgesetz sind zur Umsetzung der vorgenannten Zielstellungen sowie zur Bedienung von Regelungsbedarfen, die zum Teil seit längerem aus der polizeilichen Praxis vorge tragen wurden, folgende wesentliche Änderungen oder Erweiterungen innerhalb des Polizeiaufgabengesetzes vorgesehen:

1. die Schaffung einer ausdrücklichen Befugnis zur Anordnung von Meldeauflagen,
2. eine Neufassung der Befugnisse zum Umgang mit häuslicher Gewalt,
3. die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Videoüberwachung in Gewahrsamseinrichtungen,
4. die Erweiterung der Befugnis zur Sicherstellung auf Forderungen und Vermögensrechte,
5. die Einführung einer Befugnisnorm für operative Opferschutzmaßnahmen,
6. die Schaffung einer Grundlage für den Einsatz von Mustererkennung bei der Videoüberwachung,
7. eine Neufassung der Befugnis zur automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung,
8. verschiedene Anpassungen der Normen zur verdeckten Datenerhebung, insbesondere die Neufassung der Bestandsdatenerhebung, die Einfügung eines eigenständigen Paragraphen zur Regelung des Einsatzes verdeckt ermittelnder Personen, Schaffung einer Grundlage für die elektronische Aufenthaltsüberwachung und Neufassung der Norm zur polizeilichen Beobachtung,
9. die Schaffung einer Bestimmung zum Einsatz von Drohnen sowie zur Detektion und der Abwehr von Drohnen,
10. die Einführung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung in der polizeilichen Datenverarbeitung,
11. die Schaffung von Rechtsgrundlagen für den automatisierten Datenabgleich und für den nachträglichen biometrischen Internetabgleich,
12. die Schaffung einer eindeutigen Befugnis für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Bewerbern für den Polizeidienst und bei Personen, die Dienstleistungen für die Polizei erbringen wollen, sowie
13. die Schaffung von Bußgeldtatbeständen für Fälle der Zuwiderhandlung gegen bestimmte polizeiliche Anordnungen, insbesondere hinsichtlich Platzverweise, Meldeauflagen, Maßnahmen gegen häusliche Gewalt sowie die elektronische Aufenthaltsüberwachung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Neufassung des § 11)

Mit der Neufassung des § 11 wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikels 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen Rechnung getragen. Zudem ist gegenüber der bisherigen Fassung des § 11 neben einer sprachlichen Konkretisierung auch eine Ergänzung hinsichtlich des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit erfolgt. Die Ergänzung dient der verfassungsrechtlichen Absicherung der Bestimmung zu Identitätsfeststellungen an Kontrollstellen im Vorfeld von Versammlungen. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung greifen bereits solche Vorfeldkontrollen in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ein. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018, Aktenzeichen 1 BvR 142/15, muss daher das Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes beachtet werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 12 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Verweisung aufgrund des neu eingefügten § 45.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 5)

Die Streichung in Absatz 1 Nr. 5 ist Konsequenz aus dem vorgenannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, in welchem die mit § 14 Abs. 1 Nr. 5 wortgleiche Regelung im bayrischen Polizeiaufgabengesetz mit der Begründung für nichtig erklärt wurde, dass Regelungen zum Grenzübertritt nicht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen würden.

Zu Nummer 4 (Einfügung des § 17a)

Meldeauflagen finden derzeit vorrangig Anwendung im Bereich der Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Sportereignissen, wie beispielsweise bei gewalttätigen Fußballfans oder Hooligans, und werden auf die polizeiliche Generalklausel gestützt. Mit der neu eingefügten Bestimmung soll eine Spezialbefugnis geschaffen werden, welche klare Tatbestandsmerkmale aufgrund der Grundrechtseinschränkung definiert. Tatbestandliche Voraussetzung ist nach Absatz 1 Satz 1 die Prognose der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, das heißt von Delikten, die mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen sind, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

Absatz 2 enthält die wesentlichen Verfahrensregelungen. Die Anordnung ist dem Leiter der zuständigen Polizeibehörde oder einem von ihm besonders beauftragten Beamten vorbehalten und bedarf der Schriftform. Mit Satz 2 ist die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage ausgeschlossen.

In zeitlicher Hinsicht ist die Meldeauflage durch Absatz 3 zeitlich auf zunächst höchstens einen Monat zu begrenzen. Sie darf nur um jeweils höchstens um einen Monat verlängert werden, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 18)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen, die sich aus der Neuschaffung spezieller Rechtsgrundlagen für verhaltenssteuernde Maßnahmen im Kontext von Fällen häuslicher Gewalt nach § 18a ergeben.

Zu Nummer 6 (Einfügung des § 18a)

Die Schaffung einer neuen, spezifischen Norm dient zum einen der besseren Lesbarkeit und zum anderen der Anwendungssicherheit. Darüber hinaus wird eine der Forderungen aus dem Regierungsvertrag rechtlich umgesetzt.

In Absatz 1 werden die in der bisherigen Praxis auf die Generalklausel des § 12 gestützten Kontakt- und Annäherungsverbote speziell geregelt.

In Absatz 2 werden die Befristung der Maßnahme, die Verlängerungsmöglichkeit sowie das Verhältnis zu richterlichen Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz geregelt. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird die Höchstfrist von zehn auf 14 Tage verlängert. Um das Entstehen von Schutzlücken in Fällen zu vermeiden, in denen das Opfer zwar einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt hat, über diesen jedoch noch nicht entschieden worden ist, wird für die Polizei die Möglichkeit eröffnet, die Geltung der eigenen Schutzmaßnahme um 14 Tage zu verlängern. Um dem Opferschutzgedanken hinreichend Rechnung zu tragen, genügt die bloße Mitteilung des Opfers über die gerichtliche Antragstellung. Höhere bürokratische Hürden werden aufgrund der besonderen Gewaltsituation nicht gefordert. Mit Absatz 2 Satz 3 wird der Vorrang gerichtlicher Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz vor den polizeilichen Anordnungen geregelt. Die klare Wirksamkeitsregelung dient auch der Rechtssicherheit für die Betroffenen.

Mit Absatz 3 werden Mitwirkungs- und Informationsrechte und -pflichten geregelt. Neu im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sind die Verpflichtung für die von den Maßnahmen erfassten Personen zur Benennung einer Zustelladresse oder zustellungsbevollmächtigten Person sowie die Verpflichtung für die Polizei, der von den Maßnahmen betroffenen Person die freiwillige Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nahezulegen und deren Daten an geeignete Beratungsstellen zur Gewaltkonfliktberatung zu übermitteln. Die Teilnahme an einer solchen Beratung kann die Wahrscheinlichkeit steigern, dass die Polizei zu einem späteren Zeitpunkt gravierendere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, wie zum Beispiel die Anwendung unmittelbaren Zwangs oder die Ingewahrsamnahme, nicht ergreifen muss.

In Absatz 4 sind die Informationspflichten der Polizei gegenüber der zu schützenden Person geregelt. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, die eine Datenübermittlung nur mit Einverständnis vorsieht, wird nun die künftige obligatorische Übermittlung der Daten der zu schützenden Person an die regional zuständige Interventionsstelle geregelt. Pro-aktive Beratungen dieser in den Zuständigkeitsgrenzen der Thüringer Polizei eingerichteten Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt sind Maßnahmen der erweiterten Gefahrenabwehr.

Um den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzumildern, wird gleichzeitig die Verarbeitung der übermittelten Daten durch den Empfänger eingeschränkt: Die Interventionsstellen dürfen die Informationen nur zur Herstellung eines Erstkontakts zur Unterbreitung eines Beratungsangebots nutzen und müssen diese löschen, so weit die gefährdete Person eine Beratung ablehnt.

Zu Nummer 7 (Neufassung des § 19 Abs. 1 Nr. 3)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen, die sich aus der Neuschaffung spezieller Rechtsgrundlagen für verhaltenssteuernde Maßnahmen im Kontext von Fällen häuslicher Gewalt nach § 18a ergeben.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 20 Abs. 2)

Neben der gesetzestechischen Anpassung der Verweisung in Satz 2 erfolgt eine Änderung der Verweisung hinsichtlich der kostenrechtlichen Regelungen, die nach dem Außerkrafttreten der Kostenordnung nunmehr im Gerichts- und Notarkostengesetz enthalten ist.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 21)

Mit der Schaffung einer Befugnis zur Videoüberwachung in Gewahrsamseinrichtungen wird den seit Jahren artikulierten Forderungen durch die polizeiliche Praxis, durch Menschenrechtsorganisationen, wie zum Beispiel amnesty international, sowie und aus dem politischen beziehungsweise parlamentarischen Raum, wie beispielsweise durch den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP in der Landtag-Drucksache 7/3153, entsprochen.

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird die Möglichkeit zur offenen Bildübertragung sowie Anfertigung von Bildaufnahmen in Gewahrsamseinrichtungen eröffnet, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zum Schutz von Personen erforderlich ist. Damit sind heimliche Maßnahmen ebenso ausgeschlossen wie die routinemäßige Überwachung jeder in Gewahrsam genommenen Person ohne Würdigung des Einzelfalls. Die Videobeobachtung zielt primär auf den Schutz der in Gewahrsam genommenen Person und soll insbesondere die in der Gewahrsamsordnung der Thüringer Polizei vom 30. November 2021 (StAnz. Nr. 52 S. 2168) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen regelmäßigen Kontrollen ergänzen, damit Suizidversuche oder gesundheitliche Beschwerden rechtzeitig erkannt und Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden können. Darüber hinaus soll die Beobachtung aber auch dem Schutz der Polizeibediensteten dienen, die zum Beispiel zur Kontrolle oder zur Versorgung die Zelle be-

treten müssen. Die von der Norm gleichfalls umfasste Befugnis zur Aufzeichnung soll hingegen vorrangig der Sicherung objektiver Beweismittel zur nachträglichen Aufklärung im Fall von Auseinandersetzungen oder Schadensfällen im Zusammenhang mit dem Gewahrsam dienen. Mit Satz 2 wird zur Unterstützung des Monitorings die Möglichkeit zur automatischen Auswertung der Bildaufnahmen in Bezug auf die Erkennung potentieller Gefahrensituationen eröffnet. Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Ausführungen zu § 33 verwiesen.

In Absatz 5 werden die wesentlichen Verfahrensregelungen für den Umgang mit den im Gewahrsam gefertigten Bildaufzeichnungen getroffen. In Anlehnung an die entsprechende Regelung für die Bodycam in § 33a Abs. 7 ist in den Sätzen 1 und 2 die verschlüsselte und manipulationssichere Anfertigung und Speicherung sowie deren automatisierte Löschung nach 30 Tagen geregelt. Satz 3 enthält Ausnahmen, bei deren Vorliegen keine Löschung erfolgen muss.

Mit Absatz 6 ist die Möglichkeit geschaffen, technische Mittel zur kontaktlosen Überwachung von Vitalfunktionen einsetzen zu können. Die Maßnahme soll ebenso wie die vorgesehene Videoüberwachung primär dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen dienen und die schnellstmögliche Hilfeleistung beim Aussetzen von Vitalfunktionen sichern. Anders als bei der Videobeobachtung nach Absatz 4 können damit auch solche Fälle erfasst werden, bei denen bei der Aufnahme im Polizeigewahrsam zunächst keine Anhaltspunkte für mögliche Komplikationen ersichtlich sind. Mit Satz 2 ist die dauerhafte Speicherung von Gesundheitsdaten ausdrücklich ausgeschlossen.

Der bisherige Absatz 4 wird als Folgeänderung Absatz 7.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Als Folgeänderung zur nachfolgenden Änderung des § 27 erfolgt die entsprechende Anpassung der Verweisung in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 27)

Der bisherige Wortlaut wird unverändert zu Absatz 1.

Mit dem neu angefügten Absatz 2 wird eine ausdrückliche Regelung zur Sicherstellung von unbaren Vermögenrechten wie Forderungen, elektronischem Geld und digitalen Zahlungsmitteln wie beispielsweise Bitcoins geschaffen. Aufgrund des bestehenden rechtspraktischen Bedürfnisses für die präventivpolizeiliche Sicherstellung auch unbarer Vermögenswerte wird eine explizite und zugleich den aktuellen Stand von Wirtschaft und Technik, insbesondere im Hinblick auf sogenannte Kryptowährungen, abbildende, zukunftsoffene Sicherstellungsregelung in das Polizeiaufgabengesetz aufgenommen. Dem Landesgesetzgeber steht hierzu auch die entsprechende Gesetzgebungskompetenz zu. Es handelt sich um einen Unterfall der präventivpolizeilichen Sicherstellung zur Gefahrenabwehr, nicht um eine bundesrechtlich im Strafgesetzbuch (StGB) oder in der Strafprozeßordnung (StPO) zu regelnde, straf- und strafverfahrensrechtliche endgültige Vermögensabschöpfung, auch bei Vermögen unklarer Herkunft, vergleiche insbesondere § 76a Abs. 4 StGB und die §§ 435 bis 437 StPO. Nach dem Polizeiaufgabengesetz ist die Sicherstellung demgegenüber unabhängig von einem strafrechtlichen Anfangsverdacht nur vorläufig und zwingend zu beenden, wenn die Gefahr entfallen ist, vergleiche § 30 Abs. 1. Innerhalb des Absatzes 2 ist in Satz 1 die Voraussetzungen der Sicherstellung von unbaren Vermögensrechten geregelt und klargestellt, dass diese durch Anordnung der Pfändung erfolgt. In Satz 2 ist die Art und Weise der Pfändung bestimmt; insbesondere aufgrund der Regelung, dass die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögenswerte sinngemäß anzuwenden sind, wird

auch sichergestellt, dass die von der Maßnahme Betroffenen über den Umfang und die Gründe der Sicherstellung in Kenntnis gesetzt werden.

Zu den Nummern 12 und 13 (Änderung des § 29 Abs. 3 Satz 1 und des § 30 Abs. 4)
Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Verweisungen an gesetzestechnische Vorgaben.

Zu Nummer 14 (Einfügung des § 30a)

Die mit dem neu eingefügten § 30a geregelten Ergänzungen sollen der Polizei die notwendige ausdrückliche Befugnis für Opferschutzmaßnahmen erteilen. Insbesondere kann die Polizeibehörden hierdurch Opfer und potenzielle Opfer von Straftätern, deren Angehörige und die für den Opferschutz zuständigen Polizeivollzugsbediensteten mit Tarnpapieren ausstatten. Die Befugnis stellt im Kontext mit der Schaffung einer spezifischen Rechtsgrundlage für Maßnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt nach § 18a und der Schaffung einer Befugnis zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in diesen Fällen nach § 34g einen weiteren gefahrenabwehrrechtlichen Baustein zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt, insbesondere gegenüber Frauen, dar. Mit § 30a ist auch die Möglichkeit des Aufbaus einer vorübergehenden Tarnidentität im Bereich des operativen Opferschutzes in herausragenden Gefährdungslagen eröffnet. Diese neue Befugnis ergänzt den Zeugenschutz im Strafverfahren entsprechend dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) ergänzen.

Zu Absatz 1

Mit Satz 1 wird der Schutz gefährdeter Personen von der Zeugeneigenschaft des Strafprozessrechts abgekoppelt. Satz 1 findet dabei Anwendung auf Personen, die Opfer einer Straftat wurden oder bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sie in absehbarer Zeit Opfer einer Straftat werden können. Nach Satz 1 Nr. 1 muss die Maßnahme zum Schutz vor einer Gefahr für die Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der jeweiligen Person erforderlich sein. Nach Satz 1 Nr. 2 muss die betroffene Person zudem für die Durchführung der Maßnahme geeignet sein und ihr zustimmen. Die Geeignetheitsprüfung der Person erfordert eine strukturierte Beurteilung der Gefährdungslage. An der Eignung kann es etwa fehlen, wenn die zu schützende Person falsche Angaben macht, Zusagen nicht einhält oder einhalten kann, zur Geheimhaltung nicht bereit ist, Straftaten begeht oder sich selbst wissentlich in Gefahr begibt. Auf Grundlage des Satzes 1 erfolgt die Ausstattung mit Urkunden und Nachweisen, mit denen der für die Tarnung erstellte Lebenslauf nachvollzogen werden kann und welche ansonsten für den Aufbau einer vorübergehenden Tarnidentität im Einzelfall erforderlich sind. Dies kann zum Beispiel für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder für die Ein- oder Umschulung von Kindern geboten sein..

Aufgrund des Satzes 2 ist die Teilnahme der zu schützenden Person am Rechtsverkehr unter der vorübergehend geänderten Identität erlaubt.

Mit Satz 3 wird im Einzelfall die Einbeziehung von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen in die Schutzmaßnahme nach Satz 1 ermöglicht, auch wenn sie selbst nicht gefährdet sind. Das kann etwa bei der Wohnsitzverlagerung einer ganzen Familie der Fall sein. Es wird klargestellt, dass Schutzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch auf diese Personen erstreckt werden können.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 werden die für den strafprozessualen Bereich geltenden Bestimmungen in § 4 ZSHG zum Umgang mit personenbezogenen Daten der gefährdeten Person in das Polizeirecht übertragen, um einer erhöhten Gefährdung durch die Offenbarung von Daten entgegen zu wirken:

Nach Satz 1 Nr. 1 ist die Polizei selbst zur Auskunftsverweigerung bezüglich der zu schützenden Person berechtigt; dies entspricht § 4 Abs. 1 ZSHG.

Nach Satz 1 Nr. 2 ist die Polizei berechtigt, andere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen zu verpflichten, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren oder nicht zu übermitteln. Durch ein Auskunftsersuchen bei diesen Stellen kann unter Umständen der Aufenthaltsort der zu schützenden Person festgestellt werden. Dies gilt es aus Gründen des Opferschutzes zu vermeiden. Soweit nicht bereits Übermittlungssperren in den Fachgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Bundesmeldegesetz, Passgesetz oder Personalausweisgesetz, kann zur Gefahrenabwehr auf diese Befugnis zurückgegriffen werden. Der Regelung kommt insbesondere bei Auskünften aus Fahrerlaubnis- sowie Fahrzeugregistern praktische Bedeutung zu. Mit einem solchen Ersuchen sind keine zusätzlichen Belastungen für die in Anspruch genommenen Stellen zu besorgen, weil entsprechende Umsetzungsmaßnahmen auch bislang zumindest bei Zeugenschutzsachverhalten auf Basis des § 4 Abs. 2 ZSHG sicherzustellen waren.

Aufgrund des Satzes 1 Nr. 3 sind die in Anspruch genommenen Stellen verpflichtet, der Polizei jedes Ersuchen um Bekanntgabe von in ihrer Verarbeitung eingeschränkten und mithin gesperrten oder sonst von ihr bestimmten Daten unverzüglich mitzuteilen. Sinn und Zweck der Regelung ist es, Ausspähversuche frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

Mit Satz 3 wird der Opferschutz auch innerhalb der in Anspruch genommenen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen sichergestellt, indem die jeweils datenschutzrechtlich Verantwortlichen verpflichtet werden. Die Regelung dient als Erweiterung von Satz 1 Nr. 2, indem der Bereich der internen Datenverarbeitung innerhalb der benannten Stellen einbezogen wird.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist als besondere formelle Voraussetzung für die Anordnung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 einen Behördenleitervorbehalt vorgesehen. Dieser kann alternativ durch einen von den Behördenleitern besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes wahrgenommen werden und damit der Personenkreis, welcher eine solche Anordnung treffen kann, maßgeblich eingeschränkt werden, was der besonderen Bedeutung des operativen Opferschutzes gerecht wird:

Weiterhin werden Regelungen zur formellen Ausgestaltung der Anordnung getroffen, welche schriftlich erfolgen muss und unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung. In zeitlicher Hinsicht ist die Anordnung auf höchstens ein Jahr zu befristen, wobei eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als ein Jahr zulässig ist, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung weiterhin fortbestehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung, wonach eine Legendierung auch für die zum Schutz der Personen nach den Absätzen 1 und 2 eingesetzten Polizeivollzugsbediensteten zur Einsatzführung und Absicherung erforderlich sein kann, um zum Beispiel diskret eine Wohnung für die vorübergehende Unterbringung der zu schützenden Person anmieten zu können. Ein offenes Auftreten könnte das Interesse Dritter wecken und damit das Risiko für die zu schützende Person oder die handelnden Polizeivollzugsbediensteten erhöhen.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 32 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Verweisung aufgrund des neu eingefügten § 45.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 33)

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 wird verdeutlicht, dass es sich bei den in den Nummern 1 und 2 genannten Tatbeständen um zwei alternative Tatbestände handelt. Des Weiteren wird durch die Einfügung des Wortes „und“ anstelle des bisher verwendeten Worts „oder“ klargestellt werden, dass auch eine kumulative Anwendung der Formen der Datenerhebungen mittels Bildübertragung und Bildaufzeichnung möglich ist.

Mit den Ergänzungen des Absatzes 4 wird die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Anwendungen zur Verhaltensmustererkennung und zur Nachverfolgung der das Verhaltensmuster aufweisenden Person geschaffen. Damit wird der Zielvorgabe, ein „modernes Polizeiaufgabengesetz“ zu schaffen, aus dem Regierungsvertrag wie folgt Rechnung getragen:

In den neu angefügten Sätzen 2 und 3 ist die Möglichkeit der Mustererkennung mittels des Einsatzes einer Bildanalysesoftware geregelt. Die Mustererkennung bezweckt dabei zunächst die Identifikation von Gefahrensituationen. Die Zuordnung potenziell gefährlicher Gegenstände oder Bewegungen zu einer Person findet dabei nicht statt. Mit Satz 2 ist grundsätzlich die Möglichkeit des Einsatzes von Bildanalysesoftware eröffnet, welche nach Satz 3 automatisiert bestimmte Muster von Bewegungen, die auf die Entstehung einer Gefahrensituation oder auf die Begehung einer Straftat hindeuten, erkennt und auswertet. Wesensmerkmal der eingesetzten Technik ist ein bereits austrainiertes und ausgelerntes System, das die einzelnen Bildaufzeichnungen in Echtzeit auswertet und dadurch auffällige Bewegungsmuster aufspüren oder kenntlich machen kann. Eine Verknüpfung oder ein Abgleich mit gespeicherten Daten findet nicht statt. Es werden lediglich tatsächliche Geschehensabläufe mit abstrakten Bewegungsmustern abgeglichen, um ein polizeilich relevantes Verhalten zu identifizieren. Die Polizei wird aufgrund der begrenzten menschlichen Wahrnehmungsfähigkeiten mitunter daran gehindert, Gefahren frühzeitig zu erkennen und hierdurch die Begehung von Straftaten zu verhindern. Durch die Mustererkennung kann dieses Ziel effektiver und eingriffsschonender erreicht werden, da das System eine gefährliche Situation erkennt und eine entsprechende „Alarmsmeldung“ in Form einer optischen Markierung oder Kennzeichnung der Gefahrensituation abgibt. Die Mustererkennung anhand biometrischer Merkmale ist nicht möglich. Die dabei verwendete Bildanalysesoftware ist ein bereits austrainiertes System, welches sich während der Erkennung und Auswertung dieser Muster weder weiterentwickelt noch dazulernt. Die verwendeten Modelle der Künstlichen Intelligenz werden von den jeweiligen die Modelle anbietenden Unternehmen trainiert und sind als solche statisch, das heißt die eingesetzten Modelle lernen nicht auf Grundlage der polizeilichen Daten weiter.

Sofern ein Muster erkannt wurde, hat die Polizei nach Satz 4 zunächst zu prüfen, ob tatsächlich eine gefahrenträchtige Situation vorliegt oder ob eine Fehlinterpretation durch die Analysesoftware vorgenommen wurde. Erst nach dieser Prüfung kann eine automatisierte Nachverfolgung der potentiell verantwortlichen Personen durch ihre Kennzeichnung in den vorliegenden Bildübertragungen und -aufzeichnungen vorgenommen werden. Durch eine von der Künstlichen Intelligenz gestützte Nachverfolgungsfunktion können – vor allem in unübersichtlichen Lagen wie Menschenmengen – sodann potenzielle Straftäterinnen oder Straftäter auf den Bildaufzeichnungen verfolgt werden. Ab diesem Zeitpunkt erfasst die Bildanalysesoftware die potenziell gefährliche Situation oder die potenziellen Störer automatisch, bis die als Operator eingesetzte Person am Überwachungsmonitor die konkrete Erfassung der jeweiligen Personen nach Prüfung und Bewertung des Geschehens aufhebt oder die Personen den überwachten Bereich verlassen.

Weder die Mustererkennung noch die Nachverfolgungsfunktion fallen unter die Verbote beziehungsweise Beschränkungen des Artikels 5 Verordnung (EU) 2024/1689, da sie kein biometrisches Fernidentifizierungssystem darstellen. Ein biometrisches Fernidentifizierungssystem

wird nach der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nr. 41 Verordnung (EU) 2024/1689 insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass durch künstliche Intelligenz unterstützt erhobene biometrische Daten mit einer Referenzdatenbank abgeglichen werden, um die Identität einer Person festzustellen.

Mit der Änderung in Absatz 5 wird ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers bereinigt.

Zu Nummer 17 (Neufassung des § 33b Abs. 1 Satz 1)

Mit der Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 wird die im Zusammenhang mit Notrufen bisher allein auf die Aufzeichnung von (Sprach-)Anrufen beschränkte Befugnis auf die Verarbeitung der Inhalte alternativer Formen des Notrufs sowie notrufbegleitender Informationen erweitert und damit den aktuellen bundesrechtlich und im Recht der Europäischen Union geregelten Rahmenbedingungen sowie dem technischen Fortschritt Rechnung getragen:

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass bei Gewährleistung einer gleichwertigen Notrufkommunikation von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Notrufverbindungen von der Polizei zukünftig nicht nur Sprache, sondern auch Text und gegebenenfalls Video im Rahmen der Notrufkommunikation zu verarbeiten sind, vergleiche § 164 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes.

Darüber hinaus werden aufgrund rechtlicher Vorgaben, insbesondere seitens der Europäischen Union, die Positionsdaten von mobilen Endgeräten, welche die Übertragung von Sprachdaten über ein Mobilfunknetz unterstützen, bei Anwahl einer nationalen Notrufnummer automatisiert erhoben. Hierfür kommt der standardisierte Dienst Advanced Mobile Location (AML) zum Einsatz. Technisch bedingt erfolgt die Übertragung der AML-Daten durch die Hersteller der Betriebssysteme an jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union nur an einen Datenendpunkt (AML-Endpunkt). Eine Unterscheidung zwischen verschiedenen nationalen Notrufnummern und die Rücksichtnahme auf innerstaatliche, föderale Strukturen erfolgen grundsätzlich nicht. In Deutschland findet AML-Dienst für die europaweite Notrufnummer 112 bereits seit dem Jahr 2019 Verwendung. Eine Nutzung von AML-Daten zur Positionsbestimmung beim Notruf 110 würde die bestehenden Möglichkeiten der Polizei erweitern, deutlich vereinfachen und damit einheitliche technische Möglichkeiten zur Ortung von Personen in Notlagen bei Anwahl einer nationalen Notrufnummer ermöglichen. Derzeit erfolgt ein Probetrieb des AML-Endpunktes durch die Polizei in Baden-Württemberg.

Zu Nummer 18 (Einfügung des § 33c)

Die Neuregelung erfolgt in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur automatisierten Erfassung oder Kontrolle von Kraftfahrzeugkennzeichen in Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein in seinem Urteil vom 11. März 2008, Aktenzeichen 1 BvR 2074/05 und seinem Beschluss vom 18. Dezember 2018, Aktenzeichen 1 BvR 142/15. Die bislang in Bezug auf die Erhebung in § 33 Abs. 6 und den Abgleich in § 43 Abs. 2 getrennten Regelungen werden nunmehr in einer Bestimmung zusammengeführt.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 34)

Die Präzisierung des Gefahrenbegriffs in Absatz 1 in Bezug auf den Sachgüterschutz erfolgt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu verdeckten polizeilichen Überwachungsmaßnahmen in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2022, Aktenzeichen 1 BvR 1345/21, Randnummer 179. Es handelt sich nicht um eine Anhebung der Eingriffsschwelle, sondern lediglich um eine klarere Formulierung. Die bisher verwendete Formulierung „zur Abwehr einer gemeinen Gefahr für Sachen“ wird durch die Formulierung „[zur Abwehr einer Gefahr ...] für wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ ersetzt. Der Begriff der kritischen Infrastruktur findet sowohl auf der europäischen Ebene als auch im nationalen Recht, wie im BSI-Gesetz,

Anwendung, wobei die erfassten Bereiche sich partiell unterscheiden. Zur Vermeidung von Schutzlücken wird daher das Schutzgut der kritischen Infrastruktureinrichtung um die durch das Bundesverfassungsgericht nunmehr in ständiger Rechtsprechung verwendeten Bezeichnung der sonstigen Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen ergänzt. So werden über die existenzsichernden staatlichen Einrichtungen hinaus auch Anlagen wie die öffentliche Verwaltung, Schulen, Ärztezentren oder Serverzentren erfasst.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen aus der Schaffung einer eigenständigen Norm zum Einsatz verdeckt handelnder Personen in § 34f.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 34a)

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die unterschiedlichen Befugnisse zur verdeckten polizeilichen Datenerhebungen sind bislang weitgehend gleich ausgestaltet. An dieser Systematik wird auch weiterhin festgehalten. Daher ist der Sachgüterschutz in Absatz 1 nach dem Vorbild des § 34 neu formuliert.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 34b)

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die unterschiedlichen Befugnisse zur verdeckten polizeilichen Datenerhebungen sind bislang weitgehend gleich ausgestaltet. An dieser Systematik wird auch weiterhin festgehalten. Daher ist der Sachgüterschutz in Absatz 1 nach dem Vorbild des § 34 neu formuliert.

Darüber hinaus erfolgt in den Absätzen 1 und 2 eine Anpassung der Verweisungen in das zwischenzeitlich mehrfach geänderte Telekommunikationsrecht des Bundes.

In Absatz 3 erfolgt eine erforderliche redaktionelle Änderung einer Verweisung.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 34c Abs. 1 Satz 1)

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die unterschiedlichen Befugnisse zur verdeckten polizeilichen Datenerhebungen sind bislang weitgehend gleich ausgestaltet. An dieser Systematik wird auch weiterhin festgehalten. Daher ist der Sachgüterschutz in Absatz 1 nach dem Vorbild des § 34 neu formuliert.

Zudem erfolgt in Reaktion auf Erfahrungen aus der praktischen Anwendung eine Erweiterung des Adressatenkreises auf vermisste, suizidgefährdete oder hilflose Personen. Dies dient der Klarstellung, weil in der Vergangenheit die Anwendbarkeit des § 34c bei der Vermisstensuche der Norm nicht deutlich zu entnehmen war. Mit der Formulierung wird der Adressatenkreis abschließend entsprechend der Normierung in § 34b benannt.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 34e)

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 sowie die Einfügung eines neuen Absatzes 3 dient der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020, Aktenzeichen 1 BvR 1873/13, mit dem insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung des „Doppeltürmodells“ durch das Bundesverfassungsgericht konkretisiert wurde. Die bisher auf Bestandsdaten der Telekommunikation beschränkte Regelung wird auf Bestandsdaten digitaler Dienste, die in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen und die klassischen Formen der Telekommunikation zum Teil fast verdrängt haben, erweitert.

In Absatz 1 ist die einfache Bestandsdatenabfrage für Telekommunikationsdienste und digitale Dienste geregelt, die wie nach der bisher geltenden Rechtslage zur Abwehr einer konkreten Gefahr zulässig ist.

Mit der in Absatz 2 enthaltenen Regelung ist für Fälle, in denen Ausgangspunkt der polizeilichen Anfrage eine Internet-Protokoll-Adresse ist, in Übereinstimmung mit den Bezugsnormen im Bundesrecht gesteigerte Tatbestandsvoraussetzungen vorgesehen. Waren nach der bisher geltenden Rechtslage derartige Abfragen zur Abwehr (jeder) konkreten Gefahr zulässig, ist dies künftig nur noch beim Vorliegen einer konkreten Gefahr für abschließend aufgezählte höherwertige Rechtsgüter der Fall.

Absatz 3 enthält die Befugnis zur Erlangung von Passworten und Zugangssicherungscodes für Endgeräte und Speichereinrichtungen. Der Zugriff ist nur unter gesteigerten Tatbestandsvoraussetzungen möglich und steht zudem unter Richtervorbehalt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen im Polizeiaufgabengesetz als „Abrufnorm“ entsprechen exakt den Voraussetzungen der bundesrechtlichen „Ausgangsnormen“ im Telekommunikationsgesetz und im Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz und erfüllen demnach die Voraussetzungen zur Ausgestaltung des „Doppeltürmodells“, die das Bundesverfassungsgericht in dem vorgenannten Beschluss konkretisiert hat..

Zu Nummer 24 (Einfügung der §§ 34f und 34g)

Zu § 34f

Mit der Schaffung einer neuen speziellen Befugnisnorm für den Einsatz verdeckt handelnder Personen werden zwei wesentliche Zielstellungen verfolgt.

Zum einen sind die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2022, Aktenzeichen 1 BvR 1345/21, aufgestellten Anforderungen an die Ausgestaltung des Kernbereichsschutzes beim Einsatz verdeckt ermittelnder Personen umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich umfänglich mit den Gefährdungen für den Kernbereich privater Lebensgestaltung durch den Einsatz von Vertrauenspersonen und von verdeckten Ermittlern auseinandergesetzt und im Ergebnis festgehalten, dass schon der Einsatz einer verdeckt ermittelnden Person an sich den Kernbereich berühren kann, ohne dass es auf den konkreten Informationsinhalt ankommen würde. Als ein Beispiel nennt das Gericht das gezielte Schaffen einer intimen Beziehung zur Zielperson. Das Bundesverfassungsgericht hat daraus folgende Anforderungen für die Ausgestaltung des Einsatzes von verdeckt ermittelnden Personen und Vertrauenspersonen abgeleitet.

1. Auf der Ebene der Datenerhebung ist zunächst absolut auszuschließen, dass verdeckt ermittelnden Personen und Vertrauenspersonen gezielt aus dem Kernbereich abschöpfen. Unzulässig muss es sein, eine Beziehung zu der Zielperson aufzubauen, die für diese kernbereichsrelevant ist. Ausgeschlossen wären etwa das staatlich veranlasste Eingehen einer intimen Beziehung zum Zweck der Informationsgewinnung oder der Einsatz einer Person als Vertrauensperson gegenüber der eigenen Ehepartnerin oder dem eigenen Ehepartner.
2. Wenn eine Maßnahme dennoch den Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt, muss die kernbereichsrelevante Kommunikation oder Interaktion grundsätzlich abgebrochen werden. Ausnahmen vom generellen Abbruchgebot kommen nur in Betracht, wenn Leib oder Leben der Vertrauensperson oder verdeckt ermittelnden Person konkret in Gefahr gerieten oder die weitere Verwendung der eingesetzten Personen gefährdet wäre.
3. Auf der Auswertungs- und Verwertungsebene müssen Vorkehrungen getroffen werden, um kernbereichsrelevante Informationen vor deren weiterer Verwendung herauszufiltern. Sowohl die verdeckt handelnden Personen selbst als auch deren Ansprechpartner bei der

Polizei, dem sogenannten Führer der verdeckt ermittelnden Personen oder Vertrauensperson, müssen prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, durch die sie erlangt wurden, der Kernbereich privater Lebensgestaltung der überwachten Person berührt ist, bevor sie diese zur weiteren Verwendung weitergeben.

Darüber hinaus soll auch der aus dem parlamentarischen Raum wiederholt eingebrachten Forderung nach der Normierung von Eignungskriterien insbesondere für den Einsatz von Vertrauenspersonen entsprochen werden.

Die dargestellten Änderungen hätten grundsätzlich auch durch eine entsprechende Anpassung des § 34 erfolgen können, was jedoch zu einer noch komplexeren und noch schwerer lesbaren Norm führt. Im Interesse der Handhabbarkeit wurde daher die Schaffung einer neuen speziellen Befugnis der Vorzug gegeben.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 sind die allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen für den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen geregelt. Bis auf die Neuformulierung des Sachgüterschutzes entspricht die Bestimmung inhaltlich dem bisher geltenden § 34 Abs. 1. Satz 2. Sie dient der befugnisspezifischen Ausgestaltung des Kernbereichsschutzes auf der Anordnungsebene, indem die Anordnung der Maßnahme immer dann untersagt ist, wenn ein Eindringen in den Kernbereich hochgradig wahrscheinlich wäre. Mit Satz 3 ist die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nach einem gesetzlichen Verbot des Eingehens intimer Beziehung zur Informationsbeschaffung umgesetzt. Mit Satz 5 werden drei Einschränkungen der Verwendung von Vertrauenspersonen normiert. Ausgeschlossen werden der Einsatz einer verdeckt handelnden Person als „Agent Provocateur“ in Nummer 1, die sogenannte „Aufstiftung“ in Nummer 2 sowie die Anwendung verbotener Methoden der Informationsbeschaffung, wie zum Beispiel Folter, in Nummer 3.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung definiert die verschiedenen Arten der verdeckt handelnden Personen. Die Regelung entspricht inhaltlich den bisher geltenden § 34 Abs. 2 Nr. 3 bis 5.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung trifft in Umsetzung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts spezifisch auf die Besonderheiten des Einsatzes verdeckt handelnder Personen abgestimmte Regelungen zum Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung auf der Auswertungsebene.

Zu Absatz 4

Geregelt werden durch Verweisung auf § 34 das Verfahren zur Anordnung der Maßnahme.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 sind die Anforderungen an die Auswahl von Vertrauenspersonen durch persönliche Ausschlussgründe geregelt. Maßgeblich für den Ausschluss sind sowohl entgegenstehende Interessen als auch grundlegende Risiken für die Zuverlässigkeit der zu gewinnenden Informationen.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 ist bestimmt, dass eine Vertrauensperson fortlaufend auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen ist. Diese Prüfung hat grundsätzlich vor ihrem Einsatz zu erfolgen und ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein längerer Zeitraum zwischen den Einsätzen liegt oder andere Umstände eine erneute Prüfung geboten erscheinen lassen.

Einzuzeichnen sind alle relevanten Umstände hinsichtlich etwaiger begangener Straftaten. Im Rahmen der Zuverlässigkeit ist stets zu hinterfragen, inwieweit die der Vertrauensperson für ihren Einsatz vom Staat gewährten Zuwendungen für diese die überwiegende Erwerbsquelle darstellen und sie sich deshalb aus wirtschaftlichen Gründen zu einer Zusammenarbeit mit der Polizei gedrängt sehen könnte. Weiterhin soll eine im Bundeszentralregister rechtskräftige, noch nicht getilgte Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe bei der Zuverlässigkeitsprüfung besondere Berücksichtigung finden. Derartige Eintragungen haben im Einzelfall indizielle Wirkung für die mangelnde Eignung einer Vertrauensperson. Ausnahmen sind aber bei Abwägung der konkreten Umstände möglich.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 sind die Einzelheiten zur Legendierung der verdeckt handelnden Personen geregelt; die Regelung entspricht im Grundsatz der bisher geltenden Regelung in § 34 Abs. 6. Mit Satz 3 wird zum einen das Auftreten von verdeckten Ermittlern in sozialen Medien geregelt und zum anderen die Möglichkeit der Legendierung auch auf die mit der Führung verdeckt handelnder Personen betrauten Bediensteten ausgedehnt.

Zu § 34g

Durch die Regelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Absatz 1 ist die Polizei ermächtigt, den Aufenthaltsort einzelner Personen elektronisch zu überwachen. Damit steht ihr ein weiteres Instrument zur Verfügung, um Personen, von denen eine Gefahr für hochwertige Rechtsgüter ausgeht, zu überwachen, durch den Beobachtungsdruck in ihren Handlungsmöglichkeiten zu beschränken und an der Schädigung hochwertiger Rechtsgüter zu hindern. Die in Absatz 1 geregelten hohen Anforderungen gewährleisten, dass es sich beim Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung um eine „Ultima Ratio“ handelt. Die Norm setzt eine Festlegung aus dem Regierungsvertrag um, vergleiche dort die Seiten. 48 und 49.

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 erhält die Polizei die Befugnis, eine Person zu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, anlegen zu lassen, es ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Das Ziel der Maßnahme ist es, diese Person von der Begehung bestimmter Straftaten oder der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 18a abzuhalten, indem die Person ständig überwacht wird und gegebenenfalls die Straftat durch einen gezielten Zugriff verhindert werden kann. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung erhöht für die betroffene Person gleichzeitig das Risiko, bei der Begehung von Straftaten entdeckt zu werden, und soll durch das Bewusstsein, dass der eigene Aufenthalt dauerhaft überprüft wird, von der Begehung einer entsprechenden Tat abschrecken. Um die Grenzen der Verhältnismäßigkeit zu wahren, ist eine solche Maßnahme erst zu treffen, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht erfolgversprechend erscheinen.

Die Bestimmung erfasst folgende Fallgruppen:

1. in Nummer 1 die Abwehr von konkreten Gefahren für hochrangige Rechtsgüter, insbesondere im Zusammenhang mit terroristischen Gefährdern und gewaltbereiten Extremisten,
2. in Nummer 2 die Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter ,
3. in Nummer 3 die Verhinderung von besonders schweren Fällen der Nachstellung, sogenanntem „Stalking“, sowie
4. in Nummer 4 die Überwachung und Durchsetzung von Weisungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird der Einsatz des sogenannten Zwei-Komponenten-Modells – umgangssprachlich auch „Spanisches Modell“ – ermöglicht. Der gefährdeten Person wird mit ihrer Zustimmung ein technisches Mittel in Form eines Empfangsgeräts zur Verfügung gestellt, welches die Annäherung des Störers signalisiert. Durch die automatische Benachrichtigung kann sich das Opfer gegebenenfalls rechtzeitig in Sicherheit bringen oder Unterstützung suchen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Rechtsgrundlage für die Erhebung und Speicherung der für die elektronische Aufenthaltsüberwachung erforderlichen Daten durch die Polizei.

Die Verarbeitung umfasst dabei nach Satz 1 grundsätzlich alle Aufenthaltsdaten, einschließlich der Daten über eine Beeinträchtigung der Erhebung. Dieser umfassende Ansatz ist erforderlich, um sämtliche in Satz 3 vorgesehenen Verwendungszwecke zu erfüllen und die mit der Überwachung angestrebten Wirkungen erreichen zu können. Der Befugnis zur Erhebung von Daten über etwaige Beeinträchtigungen bei der Datenerhebung bedarf es nicht nur für eine effektive Gefahrenabwehr, sondern auch, um davon unabhängige Funktionsbeeinträchtigungen erkennen zu können, die zum Beispiel eine Reparatur der von Betroffenen mitgeführten Geräte erfordern.

Die Regelung in Satz 2 ist eine Ausprägung des Schutzes des Kernbereichs höchstpersönlicher Lebensgestaltung. Sinn der Regelung ist, dass Betroffene in ihrer Wohnung keiner Datenerhebung und -verwertung ausgesetzt sein sollen, aus der sich mehr Informationen ergeben als ihre bloße Anwesenheit in der Wohnung. Damit die Polizei das bedeutende Rechtsgut des Opfers, zum Beispiel die sexuelle Selbstbestimmung, schützen kann, ist die Kenntnis, in welchem Raum der Wohnung sich der Adressat aufhält, wie er sich innerhalb der Wohnung bewegt oder was er gerade tut, nicht erforderlich.

In Satz 3 ist geregelt, zu welchen Zwecken die Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden dürfen, und enthält damit Vorgaben über die notwendige Zweckbindung und zulässige Zweckänderung. Nach Nummer 1 ist die Verwendung der Daten gestattet, um Straftaten im Sinne des Absatzes 1 zu verhindern oder zu verfolgen. Nach Nummer 2 dürfen die Daten auch zu anderen dort genannten Gefahrenabwehrlagen genutzt werden. Die von Nummer 3 erfassten Fälle in Form der Kontrolle einer Wohnungswegweisung oder eines Kontakt- und Näherungsverbotes dürften das Hauptanwendungsfeld der elektronischen Aufenthaltsüberwachung darstellen. Zudem dürfen nach Nummer 4 die Daten auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel verwendet werden. Die Regelung gestattet die Verwendung von Daten, die auf eine nicht von Betroffenen zu vertretende Funktionsbeeinträchtigung hinweisen, um diese beseitigen zu können, zum Beispiel durch Geräteaus tausch oder Reparatur.

Die Regelung zur Löschfrist in Satz 5 ist der Frist zur Löschung in § 463a Abs. 4 Satz 5 StPO zur Führungsaufsicht entlehnt und greift damit auf die bestehenden praktischen Erfahrungswerte im Umgang mit den Daten im Rahmen der Führungsaufsicht zurück.

Zu Absatz 4

Durch die Verweisung auf § 34 Abs. 4 wird die Anordnung der Maßnahme unter Richtervorbehalt gestellt und ihre Dauer grundsätzlich auf drei Monate begrenzt. Für die Fälle, in denen die elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Durchsetzung von Anordnungen nach § 18a durchgeführt werden soll, gilt abweichend eine kürzere, mit der Grundverfügung harmonisierte Frist.

Zu Absatz 5

In Satz 1 ist innerhalb des Schrankenvorbehalts des Artikels 13 Abs. 7 des Grundgesetzes klarstellend die Befugnis der Polizei geregelt, die Wohnung der Betroffenen zur Aufstellung einer Heimeinheit, der sogenannten „Home Unit“, betreten zu dürfen. Mit Satz 2 ist die Rückgabepflicht der installierten Technik geregelt.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 35)

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird der bisher streng auf die Wohnung des Störers begrenzte Anwendungsbereich der Norm nach dem Vorbild des § 46 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) behutsam erweitert. Die Überwachung soll künftig auch in der Wohnung anderer Personen möglich sein, wenn berechtigt anzunehmen ist, dass sich der Störer dort aufhält. Damit soll es der Polizei zum Beispiel im Fall einer laufenden Geiselnahme ermöglicht werden, rechtssicher Daten aus der Wohnung zu erheben, in der sich der Geiselnehmer und das Opfer aufhalten.

Mit der Anfügung des Absatzes 7 wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 20. April 2016, Aktenzeichen 1 BvR 966/09, Randnummer 200, umgesetzt. Danach sind die im Zuge einer Wohnraumüberwachung gewonnenen Daten immer vor ihrer Verwertung durch die Polizei einer unabhängigen Stelle zur Prüfung vorzulegen.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 36)

Es handelt sich um Folgeänderungen resultierend aus der Einführung des Grundsatzes der hypothetischen Datenerhebung in § 39 sowie aus der Schaffung des § 34f mit Regelungen zu verdeckt handelnden Personen.

Die bisher in Absatz 1 geregelte Pflicht zur Kennzeichnung von Daten, die auf mit besonders eingriffsintensiven Mitteln erhobene Daten beschränkt ist, ist im Zuge der Implementierung des Grundsatzes der hypothetischen Datenerhebung auf alle Daten erweitert und nunmehr in § 39 neu verortet. An die Stelle der bisher geregelten Inhalte des Absatzes 1 treten die bisher in Absatz 6 enthaltenen Regelungen zur besonderen Rechtswegzuweisung für die Anordnung verdeckter Datenerhebungsmaßnahmen.

Die Änderungen in Absatz 3 sind Folge des neu eingefügten § 34f. Die Bestimmungen über die nachträgliche Benachrichtigung der von einer verdeckten polizeilichen Datenerhebung betroffenen Personen sind entsprechend angepasst.

Zu Nummer 27 (Änderung des § 37)

Mit der teilweisen Neufassung der Norm wird zum einen die Lesbarkeit verbessert und zum anderen den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2022, Aktenzeichen 1 BvR 1345/21, aufgestellten Maßgaben in Bezug auf die Eingriffsschwelle für Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die einzelnen Ausschreibungsarten nach dem Vorbild des § 47 BKAG im Vergleich zur bisher geltenden Regelung klarer voneinander abgegrenzt dargestellt.

Zu Absatz 2

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird die Schwelle für die Zulässigkeit einer Ausschreibung angehoben. Künftig ist die Ausschreibung nur noch dann zulässig, wenn die Begehung einer besonders schweren Straftat prognostiziert werden kann und die Ausschreibung zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf die zwischenzeitlich geänderte Regelung zur polizeilichen Beobachtung in § 35 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgehalten, dass die Eingriffsschwellen nicht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne genügten, weil die für die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung formulierte Eingriffsschwelle – Tatsachen rechtfertigen die Annahme der Begehung einer Straftat – hinter der konkretisierten Gefahr zurückbleiben würde. Dies wäre nur verfassungsrechtlich hinnehmbar, wenn die Maßnahmen dem Schutz besonders gewichtigen Rechtsgüter dienten. Als solche sieht das Gericht Leib, Leben und Freiheit der Person sowie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Darüber hinaus kann auch der Schutz von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, den Eingriff rechtfertigen. Wird anstelle der Benennung von Rechtsgütern an Straftaten angeknüpft, müssen diese entsprechend schwer wiegen. Dem verfassungsrechtlichen Erfordernis eines besonders gewichtigen Rechtsguts entspricht eine Begrenzung auf besonders schwere Straftaten, das heißt grundsätzlich nur solche, die mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind. Darüber hinaus hat das Gericht festgestellt, dass dem Landesgesetzgeber für eine Regelung zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“ die Gesetzgebungskompetenz fehlt, soweit unter diesen Begriff auch die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten gefasst wird. Der Bundesgesetzgeber habe mit § 163e StPO, in dem die Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen geregelt ist, von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes abschließend Gebrauch gemacht. § 163e StPO entfalte gegenüber dem Landesrecht Sperrwirkung, weil er insoweit für den Bereich der Strafverfolgung einschließlich der Strafverfolgungsvorsorge abschließend ist.

Da § 37 PAG sowohl hinsichtlich der Eingriffsschwelle als auch in Bezug auf die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf die Verfolgungsvorsorge den verworfenen Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern entspricht, bestand Handlungsbedarf.

Zu Nummer 28 (Einfügung der §§ 38 bis 39)

Zu § 38

In § 38 ist eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung von unbemannten Luftfahrtssystemen, insbesondere Drohnen, bei bestimmten Maßnahmen der Datenerhebung normiert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist bestimmt, bei welchen Datenerhebungsmaßnahmen unter den Voraussetzungen der hier jeweiligen Befugnisnorm auch ein Einsatz von unbemannten Luftfahrtssystemen zur Datenerhebung zulässig ist. Das bedeutet zugleich, dass hiermit keine Ausweitung dieser Befugnisnormen erfolgt.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 ist klargestellt, dass offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen nach § 33 Abs. 1 auch im Fall eines Einsatzes unbemannter Luftfahrtssysteme ihren Charakter als offene Maßnahmen bewahren müssen. Aus diesem Grund soll in diesen Fällen die Polizei auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtssysteme, etwa durch einen gut sichtbaren Hinweis auf der Kleidung des die Drohne steuernden Bediensteten oder im Eingangsbereich von Veranstaltungen, bei denen Drohnen eingesetzt werden, besonders hinweisen. Der Einsatz von konventionellen Luftfahrzeugen, die für die Bevölkerung etwa durch lautere Fluggeräusche oder größere Abmessungen auffälliger und ihr letztlich auch vertrauter sind, wie zum Beispiel bei Hubschraubern, bleibt von der Bestimmung unberührt.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 ist klargestellt, dass richterliche Anordnungen für Maßnahmen nach Absatz 1 auch den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen umfassen müssen.

Zu § 38a

Zweck der Regelung ist die Detektion und Abwehr von unbemannten Land-, Luft- und Wasserfahrzeugsystemen. Durch die Regelung wird insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Drohnen rechtlich abgesichert. Zur Erkennung der Gefahr können die Polizeibehörden geeignete technische Mittel einsetzen. Zum Einsatz gegen fernmanipulierte Geräte kommen in der polizeilichen Praxis moderne Techniken, wie Laser, elektromagnetische Impulse, Jamming, GPS-Störung und die Nutzung von Detektionstechnik durch Überwachung des elektromagnetischen Wellenspektrums, sowie physische Mittel der Einwirkung auf die Systeme zur Anwendung.

Zu § 39

Mit dem neu eingefügten § 39 ist das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016, Aktenzeichen 1 BvR 966/09, konkretisierte und geprägte Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung für den Bereich der Polizei in Thüringen umgesetzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet jede zweckändernde Nutzung von Daten einen neuen Eingriff in das Grundrecht, in das durch die erstmalige Datenerhebung eingegriffen wurde.

Die Offenlegung und Verfügbarmachung der personenbezogenen Daten in einem neuen Kontext für einen neuen operativen Zweck begründet den maßgeblichen, rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff; dieser ist an dem Grundrecht zu messen, das für die ursprüngliche Datenerhebung maßgeblich war. Eine vom Zweck der ursprünglichen Datenerhebung gedeckte Verwendung von Informationen ist demgegenüber dem Grundrechtseingriff der erstmaligen Datenerhebung zuzurechnen. Der Grundrechtseingriff der ursprünglichen Datenerhebung trägt die zweckentsprechende Datennutzung mit und rechtfertigt diese. Das Bundesverfassungsgericht ist mit dem Herausstellen des Rechtfertigungszusammenhangs von erstmaliger Datenerhebung und späterer Datenverarbeitung der älteren Ansicht, eine Verwendung von Daten sei schon deshalb zulässig, weil sie, einmal erhoben, in staatlicher Hand befindlich und für die weitere Aufgabenwahrnehmung nützlich sind, ausdrücklich entgegengetreten.

Zu Absatz 1

Mit Satz 1 ist klargestellt, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten durch die Polizei nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung unterliegt.

In Satz 2 ist festgelegt, dass im Fall von Informationen, die aus einer Wohnraumüberwachung oder aus einer Online-Durchsuchung stammen, die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 gegeben sein müssen. Aufgrund der besonderen Schwere des mit der erstmaligen Datenerhebung verbundenen Grundrechtseingriffs muss die neue Nutzung der Informationen jedes Mal neu durch die Abwehr einer dringenden Gefahr gerechtfertigt sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 12 Abs. 2 BKAG.

Mit Satz 1 sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten umgesetzt; damit ist der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung im Polziaufgabengesetz eingeführt.

Durch Satz 2 ist klargestellt, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung die Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken der Aus- und Fortbildung und zum Datenabgleich im Zusammenhang mit Zuverlässigkeitsteilprüfungen nach § 45 nicht einschränkt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 sind weitere Einschränkungen für die zweckändernde Weiterverarbeitung von Daten festgelegt, die aus besonders eingriffsintensiven Eingriffsmaßnahmen stammen.

Die in Satz 1 enthaltene Regelung entspricht dabei den in Absatz 1 Satz 2 getroffenen Regelung bei der zweckwährenden Weiterverarbeitung.

Nach Satz 2 ist die Nutzung von im Rahmen von Wohnraumüberwachungen gewonnenem Bildmaterial zu Strafverfolgungszwecken verboten. Die Regelung ist erforderlich, da anderenfalls die Eingriffsschwelle des Artikels 13 Abs. 3 des Grundgesetzes unterlaufen werden könnte, welche zu Strafverfolgungszwecken ausschließlich nur Tonaufnahmen zulässt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 12 Abs. 4 BKAG.

Geregelt ist, dass die strengen Vorgaben der Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nicht gelten, wenn die abschließend aufgezählten Grunddaten einer Person zu Identifizierungszwecken verwendet werden sollen. Da die Datenverwendung so in doppelter Weise eng begrenzt ist, lässt sich das Eingriffsgewicht dieser Maßnahme mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbaren. Weitere Daten – etwa die weiteren zu einer als „Treffer“ identifizierten Person gespeicherten Ereignisse – sind hingegen nach Absatz 4 nicht verfügbar; insoweit bleibt es bei den Begrenzungen nach den Absätzen 1 und 2. Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer Person ist notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte von unbeteiligten Personen stattfinden. Die Polizei muss daher zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Grunddaten einer Person stets zu diesem Zweck verarbeiten können.

Der Katalog der Grunddaten orientiert sich an den in der BKA-Daten-Verordnung erfolgten Definitionen.

Zu Absatz 5

Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung lässt sich nur umsetzen, wenn die darin gespeicherten personenbezogenen Daten mit den notwendigen Zusatzinformationen versehen, das heißt gekennzeichnet, sind.

In Satz 1 ist dementsprechend geregelt, dass zu kennzeichnen sind:

1. nach Nummer 1 personenbezogene Daten durch Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. nach Nummer 2 bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden, durch die Angabe der Kategorien entsprechend § 40 Abs. 2 oder 3 ,
3. nach Nummer 3 durch die Angabe der Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder Straftaten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient, und
4. nach Nummer 4 durch die Angabe der Stelle, die sie erhoben hat, sofern nicht die Polizei die Daten selbst erhoben hat.

Diese umfassende Kennzeichnung schafft die Voraussetzung für eine konsistente Anwendung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung.

Nach Satz 2 kann die Kennzeichnung auch durch die Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden. Die für alle Daten geregelte Kennzeichnungspflicht in Absatz 5 tritt an die Stelle des bisher geltenden § 36 Abs. 1, dessen Geltung sich nur auf mit besonderen Mitteln verdeckt erhobene Daten beschränkte.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 sind Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht geregelt.

Von Satz 1 werden vorhandene Altdaten erfasst, bei denen nicht bekannt oder feststellbar ist, wer sie erhoben hat oder zu welchen Zwecken sie ursprünglich erhoben wurden.

Satz 2 enthält Regelungen für Fälle der technischen Unmöglichkeit und des unverhältnismäßigen Aufwands. Nach dem Vorbild entsprechender Regelungen anderer Länder, wie § 115 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, § 152 Abs. 5 des Bremischen Polizeigesetzes oder § 65 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei der Hansestadt Hamburg, gilt die Regelung in Satz 2 jedoch nur befristet. Die konkret normierte Frist orientiert sich dabei an der Regelung der Hansestadt Hamburg. Mit der Regelung wird der temporäre Weiterbetrieb von solchen Bestandssystemen ermöglicht, die aktuell nicht zur Kennzeichnung in der Lage sind und deren Erfüchtigung auch nicht wirtschaftlich wäre, weil sie in absehbarer Zeit ohnehin ersetzt werden sollen.

Zu Nummer 29 (Änderung des § 40)

Die jeweiligen Ergänzungen in den Absätzen 1 bis 3 unterstreichen die uneingeschränkte Anwendbarkeit des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung auch bei der Weiterverarbeitung von Daten. Dieser ausdrückliche Hinweis ist in der jüngeren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, wie zum Beispiel im Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshof vom 25. Januar 2024, Aktenzeichen Vf. 91-II-19, gefordert worden, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Normenklarheit zu entsprechen.

Zu Nummer 30 (Einfügung des § 40a)

Mit der Bestimmung wird die rechtliche Grundlage für die Einführung und Nutzung einer Datenanalyseplattform für die Polizei in Thüringen geschaffen.

Durch die voranschreitende technologische Entwicklung wächst auch die im Rahmen der Bewältigung der polizeilichen Aufgaben anfallende Datenmenge und die ihr zugrundeliegende Datenqualität stetig an. Diese Vielzahl an unstrukturierten Daten und das Vorhandensein verschiedener Dateiformate sowie polizeilicher Datenbanken erschweren die Auswertung und Analyse gefahrenabwehrrechtlich relevanter Sachverhalte durch die zuständigen Polizeibediensteten. Insbesondere bei gesteigertem Zeitdruck zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen bedarf das Erkennen von gemeinsamen Strukturen, Handlungsmustern, Personengruppen sowie zeitlicher, sachlicher, organisatorischer, personaler oder situativer Zusammenhänge ein zielgerichtetes und handlungssicheres Vorgehen. Die bisherige äußerst aufwendige Suche in einzelnen Datenbanken durch mehrfaches, manuelles Anstoßen des Suchvorgangs bindet enorme personelle Ressourcen und birgt zudem stets das Risiko von Übertragungsfehlern und Informationsverlusten. Durch eine datenbank- und formatübergreifende Zusammenführung von Daten könnten die relevanten Informationen möglichst schnell, zielgenau und unter angemessenem Aufwand für die Analyse durch einen Ermittler herausgefiltert und im Ergebnis die daran anschließende Ermittlungsarbeit der polizeilichen Analysten wieder in den Mittelpunkt gerückt werden.

Bei der Schaffung einer Befugnismöglichkeit für die automatisierte Datenanalyse sind zwingend die durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 16. Februar 2023, Aktenzeichen 1

BvR 1547/19 und 1 BvR 2534/20, für derartige Maßnahmen aufgestellten Maßgaben zu beachten. Das Gericht hat umfänglich ausgeführt, dass bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung einer Analyseplattform nicht nur der auf das einzelne einbezogene Datum durch eine Zweckänderung ausgelöste, wiederholte oder gegebenenfalls vertiefte Eingriff zu betrachten ist, sondern vor allem auch das der automatisierten Datenanalyse selbst innenwohnende spezifische Eingriffsgewicht beleuchtet werden muss. Dieses spezifische Eingriffsgewicht hängt neben der Art und dem Umfang der in die Analyse einbezogenen Daten vor allem auch von den zugelassenen Analysemethoden ab. Ohne weitere Begrenzungen sieht das Gericht eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für Analysesysteme nur beim Vorliegen einer konkretisierten Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter – analog zu verdeckten polizeilichen Datenerhebungen. Abgesenkte Tatbestandsvoraussetzungen sind für das Bundesverfassungsgericht nur denkbar, wenn der Gesetzgeber Bestimmungen zur Minderung des spezifischen Eingriffsgewichts zum Beispiel durch ergänzende Regelungen zur Begrenzung von Art und Umfang der Daten und zur Beschränkung der Verarbeitungsmethoden vorsieht.

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 ist die bereits bisher zulässige Weiterverarbeitung polizeiinterner personenbezogener Daten um eine Regelung zur automatisierten datei- und formatübergreifenden Datenzusammenführung mit dem Ziel der weiteren Analyse durch besonders ausgewählte und geschulte Beschäftigte der Polizei ergänzt.

Mit Satz 1 Halbsatz 1 ist eine Rechtsgrundlage zur automatisierten Zusammenführung zur konkreten Gefahrenabwehr erforderlicher, jedoch bisher unverbundener Dateien und Datenquellen und zur systematischen Erschließung vorhandener Datenbestände durch Suchfunktionen geschaffen. Durch die automatisierte Zusammenführung der bestehenden Daten und deren Analyse durch Ermittler in einem weiteren Arbeitsschritt werden regelmäßig neue personenbezogene Erkenntnisse erlangt. Normiert wird die regel-, softwarebasierte und dabei vollständige Zusammenführung bereits aufgrund bestehender Rechtsgrundlagen erlangter personenbezogener Daten unter den Einschränkungen der Absätze 3 bis 5. Dabei ist der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung zu beachten.

Um eine verfassungsgemäße Anwendbarkeit sicherzustellen, ist in Satz 1 Halbsatz 2 zusätzlich eine deutliche Einschränkung und Begrenzung derjenigen Rechtsgüter vorgesehen, zu deren Schutz die weitere Nutzung polizeiinterner Daten erfolgen darf. Zugelassen sind nur die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit einer Person, Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen. Die Aufzählung umfasst somit nur besonders gewichtige Rechtsgüter. Hinzukommen muss jeweils eine konkrete Gefahr für eines dieser Rechtsgüter im konkreten Einzelfall. Dazu bedarf es wiederum konkreter Hinweise; bloße Vermutungen oder Annahmen reichen nicht aus.

Satz 2 dient dazu, die verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus einer Wohnraumüberwachung einzuhalten, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2023, Aktenzeichen 1 BvR 1547/19 und 1 BvR 2534/20, Randnummer 81. Die Eingriffsschwelle wird hierzu auf eine dringende Gefahr im Sinne des § 35 Abs. 1 angehoben.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist zur Verhütung besonders schwerer Straftaten eine weitergehende Anwendung der automatisierten Datenzusammenführung erlaubt, allerdings nur unter einer gleichzeitigen deutlichen Einschränkung der Arten und des Umfangs der einbeziehbaren Datenbe-

stände, wie dies vom Bundesverfassungsgericht vorgezeichnet wurde, vergleiche die Ausführungen im vorstehend genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der Randnummer 107. So ist die Eingriffsschwellen der wenigstens konkretisierten Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter nur dann verfassungsrechtlich verzichtbar, wenn die zugelassenen Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten normenklar und hinreichend bestimmt in der Sache so eng begrenzt sind, dass das Eingriffsgewicht der Maßnahmen erheblich gesenkt ist, vergleiche Randnummer 110 des vorgenannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit muss der Gesetzgeber die Eingriffsintensität der Maßnahme durch die Begrenzung insbesondere von Art und Umfang der Daten und der Verarbeitungsmethoden reduzieren, vergleiche die Randnummern 112 und 75 bis 77 des vorgenannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Daher ist nach Satz 1 eine Maßnahme nach Absatz 1 zur Verhütung besonders schwerer Straftaten erlaubt, die zur Begrenzung der Eingriffsintensität durch den Ausschluss bestimmter Datenarten in Satz 2 mit zusätzlichen Einschränkungen belegt wird. Satz 3 enthält durch Verweisung auf § 34 Abs. 5 die Regelung, dass die Maßnahme unter den Anordnungsvorbehalt des Behördenleiters gestellt ist.

Zu Absatz 3

Um auch im Rahmen des weitergehenden automatisierten Abgleichs nach Absatz 2 den Vorgaben der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu genügen, werden die für diese Maßnahme verwendbaren Datenquellen in Absatz 3 Satz 1 explizit festgelegt.

Durch Absatz 3 Satz 2 wird betont, dass keine über die konkrete Suche hinausgehenden Treffer angezeigt werden dürfen. Dies verhindert insbesondere Suchvorschläge oder ähnliche automatisierte Entscheidungshilfen durch die eingesetzte Software. Zudem wird die Wahrscheinlichkeit von Zufallstreifern weiter gesenkt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält verschiedene organisatorische Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffsgewichts und besitzt neben den allgemeinen Datenschutzregelungen weitestgehend klarstellende Wirkung. Die Sätze 1 und 2 dienen zur Verdeutlichung der Grundkonzeption der Maßnahme.

Bei den in § 40a geregelten Maßnahmen handelt es sich um eine Sonderbefugnis, die nur durch einen begrenzten Personenkreis, deren Zugriff zusätzlich durch technische und organisatorische Maßnahmen, zum Beispiel ein Rechte- und Rollenkonzept, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf das erforderliche Maß beschränkt wird, angewandt werden soll. Die Beschäftigten der Polizei, welche eine Maßnahme nach § 40a ausführen, haben daher auch eine besondere Eignung nachzuweisen und sind durch ein umfassendes Schulungskonzept für ihre Aufgaben fortlaufend zu qualifizieren. Welche Datenbestände für die Datenanalyse im Einzelfall erforderlich sind, ist im Hinblick auf den jeweiligen Analysezweck für jeden Berechtigten gesondert zu prüfen und gegebenenfalls über Zugriffsberechtigungen zu definieren.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird durch den ausdrücklichen Ausschluss bestimmter, auch technischer, Methoden des Abgleichs oder der Analyse von Daten eine Reduzierung des Eingriffsgewichts der Maßnahmen im Gesamten normiert. Insbesondere durch den Ausschluss selbstlernender Sys-

teme und der automatisierten Entscheidungsfindung ohne die Kontrolle durch einen Mitarbeiter wird das Risiko der Einzelnen, aufgrund von „Zufallstrefern“ Betroffene einer weiteren polizeilichen Maßnahme zu werden, erheblich gemindert.

Mit Nummer 1 ist die Möglichkeit einer automatisierten Entscheidungsfindung im Sinne des § 38 des Thüringer Datenschutzgesetzes explizit ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass die Bewertung der abgeglichenen Daten und hierauf aufbauende weitere Ermittlungen oder die Anordnung polizeilicher Maßnahmen dem Personal der Polizei vorbehalten bleiben müssen. Besonders deutlich wird der Anwendungszweck der Maßnahme mit dem hiervon erfassten Ausschluss einer maschinellen Sachverhaltsbewertung. Durch § 40a soll der Rechercheaufwand reduziert werden und der zuständige Bedienstete sich vorwiegend auf die eigentliche Analyse konzentrieren können.

Nach Nummer 2 ist die Verwendung lernfähiger Systeme untersagt. Dies bannt die Gefahr, dass sich technisch komplexe algorithmische Systeme im Verlauf des maschinellen Lernprozesses immer mehr von der ursprünglichen menschlichen Programmierung lösen und die maschinellen Lernprozesse sowie Ergebnisse der Anwendung immer schwerer nachzu vollziehen sein könnten, vergleiche Ausführungen im vorgenannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Randnummer 100. Ebenso werden zur Senkung des Eingriffsgewichts ausschließlich automatisiert wiederholte Abgleichsschritte zur Verknüpfung der Abgleichsergebnisse mit weiteren Datenbeständen ausgenommen, vergleiche Randnummer 92 des vorgenannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Abschließend ist in Nummer 3 klargestellt, dass personenbezogene Daten aus der Allgemeinheit offenstehenden Netzwerken, wie zum Beispiel in den sozialen Medien oder im Internet, nicht unmittelbar in Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 automatisiert einbezogen werden dürfen, wie dies auch in Randnummer 88 des vorgenannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts gefordert ist. Entsprechend zu den Ausführungen in der Begründung zu Absatz 1 ist damit nur eine rein auf die konkrete Ermittlung gerichtete Einbeziehung solcher Informationen in die weitere Ermittlungsarbeit möglich, wenn – wie bisher auch – die allgemeinen Voraussetzungen für diese Form der Datenverarbeitung vorliegen.

Zu Nummer 31 (Änderung des § 41b Abs. 4)

Entsprechend den gesetzestehnischen Vorgaben erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 32 (Änderung des § 41d Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle gesetzestehnische Anpassung der Bezeichnung.

Zu Nummer 33 (Änderung des § 43)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen, die sich aus der Neuschaffung einer speziellen Rechtsgrundlage für die automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung in § 33c ergeben.

Zu Nummer 34 (Einfügung des § 43a)

Ziel des Abgleichs biometrischer Daten von Gesichtern und Stimmen mit öffentlich frei zugänglichen Daten aus dem Internet ist die Identifizierung und Lokalisierung von für die Gefahr verantwortlichen Personen. Unter einem biometrischen Abgleich im Sinne des § 43a ist die technisch gestützte Überprüfung der Übereinstimmung von biometrischen Signaturen mit dem Ergebnis einer Übereinstimmungsbewertung zu verstehen. Unter öffentlich frei zugängliche Da-

ten aus dem Internet sind alle Daten zu verstehen, die für jedermann ohne spezielle Registrierung sichtbar sind. Dies gilt auch für Bilder und Videos beispielsweise aus sozialen Medien, soweit sich diese nicht an einen spezifisch abgegrenzten Personenkreis richten.

Zu Absatz 1

Öffentlich zugängliche Daten können auch im Rahmen der allgemeinen Ermittlungsbefugnisse erhoben werden. Spezialgesetzlicher Regelungsbedarf besteht jedoch, da in Absatz 1 der biometrische Abgleich öffentlich zugänglicher Daten mittels automatisierter Verarbeitung geregelt ist. Nur mittels einer technischen Anwendung können Lichtbilder und Videos in einer Form zusammengeführt und analysiert werden, die einen Abgleich ermöglicht. Ohne eine solche technische Verarbeitung könnten die erhobenen Daten nicht verwendet werden, da sich öffentlich zugängliche Daten in Format und Struktur von den in den polizeilichen Informationssystemen gespeicherten Daten unterscheiden. Der Einsatz der Anwendung ist nach Satz 1 auf die Abwehr konkreter Gefahren für herausragende Rechtsgüter beschränkt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 stehen die Maßnahmen durch die Verweisung auf § 34 Abs. 4 und § 36 Abs. 1 unter einem Richtervorbehalt. Dadurch wird gleichzeitig auch der Anforderung des Artikels 24 Abs. 10 Verordnung (EU) 2024/1689 entsprochen, nach der die Nutzung eines Systems zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierungssystems im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr nur nach vorheriger richterlicher Genehmigung erfolgen darf.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung ist der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gesichert.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind die erhobenen und aufbereiteten Daten nach Absatz 1 unverzüglich zu löschen: Nur für den Fall, dass sich auf Grundlage des Abgleichs ein konkreter Ermittlungsansatz aus den Daten ergibt, dürfen diese weiterverarbeitet werden. Dies richtet sich im Weiteren nach den Regelungen zur Weiterverarbeitung nach diesem Gesetz oder der Strafprozeßordnung. Die Regelung sichert eine enge Zweckbindung der erhobenen Daten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält spezifische Protokollierungsvorgaben.

Zu Nummer 35 (Änderung des § 44)

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die unterschiedlichen Befugnisse zur verdeckten polizeilichen Datenerhebungen sind bislang weitgehend gleich ausgestaltet. An dieser Systematik soll auch weiterhin festgehalten werden. Daher wird der Sachgüterschutz in Absatz 1 nach dem Vorbild des § 34 Abs. 1 Satz 1 neu formuliert.

Die Anpassung der Verweisungen in Absatz 5 Satz 2, welche die Regelung zur nachträglichen Benachrichtigung eines Teils der von der Rasterfahndung betroffenen Personen betreffen, resultiert aus den Änderungen des § 36.

Zu Nummer 36 (Einfügung des § 45)

Mit der Regelung soll der Schutz der Aufgabenerfüllung der Polizei verbessert und insbesondere der Zugang von Extremisten zu sensiblen sicherheitsrelevanten Informationen verhindert werden. Es wird ein besonderes Zuverlässigkeitstestverfahren eingeführt, mit dem sowohl Personen erfasst werden sollen, die als Bedienstete der Thüringer Polizei neu eingestellt werden sollen, als auch solche Personen, die unterstützende Tätigkeiten für Polizeibehörden wahrnehmen sollen. Anlass der Neuregelung sind unter anderem in der Vergangenheit

zu Tage getretene Extremismusverdachtsfälle. Es wird als sachdienlich und erforderlich erachtet, bei der Einstellung von Personen die persönlichen Lebensverhältnisse und Bezüge zu extremistischen Gruppierungen zu überprüfen. Denn die Erlangung von sicherheitsrelevanten Kenntnissen über polizeitaktisches und -methodisches Vorgehen sowie technisches Wissen der Polizei, welches potentiell jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erlangen oder mit ihm in Berührung kommen kann, wäre bei derartigen Personen mit der Gefahr verbunden, dieses Wissen zu missbrauchen. Bedienstete der Polizei in Thüringen sind unmittelbar oder mittelbar mit der Ausübung des Gewaltmonopols des Staates betraut und müssen den Schutz demokratischer Werte in besonderem Maße gewährleisten. Insofern trägt die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen zum frühzeitigen Erkennen von vermeidbaren Sicherheitsrisiken bei.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Personengruppen bestimmt, welche die Polizei einer besonderen Zuverlässigkeitüberprüfung unterziehen kann.

Von Nummer 1 sind neben Polizeivollzugsbeamten und -beamten als Hauptzielgruppe auch Verwaltungsbeamten und -beamte sowie Tarifbeschäftigte erfasst, soweit sie dauerhaft in Polizedienststellen beschäftigt werden sollen.

Durch Nummer 2 wird eine Überprüfung von Personen gestattet, die nicht in die Polizeibehörde als Bedienstete integriert sind, sondern als Selbstständige Dienstleistungen zur Unterstützung von Vollzugaufgaben erbringen wollen. Erfasst werden davon insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher, wenn sie beantragen, in einer Liste geführt zu werden, auf die die Behörde im Bedarfsfall zur Auftragerteilung zurückgreift.

Nummer 3 betrifft Personen, die berechtigt sein sollen, sich auf den Liegenschaften der Vollzugsbehörden ohne Begleitung frei zu bewegen, zum Beispiel Mitarbeiter von Firmen, die Be wachungsaufgaben in Liegenschaften der Polizei ausführen, oder von Firmen, die mit Wartungsaufgaben beauftragt werden.

Von Nummer 4 sind Personen erfasst, die im Rahmen von Baumaßnahmen als Interessenten, Bieter oder Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner Kenntnisse über sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge für Polizeiliegenschaften erhalten, zum Beispiel Architektinnen oder Architekten, Handwerker, Fachplanerinnen oder Fachplaner.

Von Absatz 1 unberührt bleibt die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach allgemeinen Grundsätzen, zum Beispiel wenn Polizeibedienstete mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes befasst werden sollen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind Informationspflichten der Polizei gegenüber der zu überprüfenden Person geregelt.

Zu Absatz 3

Die die Überprüfung durchführende Polizeibehörde darf die zur Feststellung der Identität der zu überprüfenden Person erforderlichen Maßnahmen durchführen, namentlich sich eine Kopie des Ausweises anfertigen, und auf Datenbestände zurückgreifen. Genutzt werden dürfen in einem ersten Schritt nur polizeiliche Datenbestände. Ergeben sich dabei Erkenntnisse über Strafverfahren, darf auch auf die Vorgänge der Justiz zurückgegriffen werden. In erster Linie werden solche Anfragen in Betracht kommen, mit welchen der Stand oder der Ausgang des

Strafverfahrens in Erfahrung gebracht werden soll. Datenbestände anderer Behörden, wie derjenigen des Verfassungsschutzes, dürfen nur dann genutzt werden, wenn sich aus dem Ergebnis der vorherigen Prüfschritte mögliche Hinweise auf verfassungsschutzrelevante Sachverhalte ergeben.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 sind die wesentlichen Kriterien vorgegeben, an denen sich die Polizei bei der Entscheidung über die Zuverlässigkeit zu orientieren hat.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Regelungen zur Möglichkeit, Wiederholungsprüfungen durchführen zu können.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 ist der Umgang mit den Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens geregelt. Verfahrensunterlagen sind insbesondere die Antragsunterlagen mit der schriftlichen Einwilligung sowie die Überprüfungsergebnisse nach dem Abschluss des Verfahrens durch die Polizeibehörde. Zugelassener Verwendungszweck ist ausschließlich die Dokumentation des Verfahrens, bei Wiederholungsprüfungen auch deren Durchführung.

Zu Nummer 37 (Änderung des § 55)

Aufgrund bereits in Kraft getretener Änderungen der Zivilprozessordnung sind die Verweisungen auf die jeweiligen Bestimmungen entsprechend angepasst.

Zu Nummer 38 (Änderungen des § 56 Abs. 3 Satz 2 und § 57 Abs. 7)

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen der Verweisungen an gesetzestechnische Vorgaben.

Zu Nummer 39 (Neufassung des § 59 Abs. 4)

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden Distanzelektroimpulsgeräte in die Aufzählung der zugelassenen Waffen übernommen. Bei einem Distanzelektroimpulsgerät handelt es sich um eine in der Regel nichttödliche Elektroimpulswaffe ähnlich einer Pistole, die zwei nadelförmige Projektiler, die meist über isolierte Drähte mit der Waffe verbunden sind, in den Körper einer Zielperson schießt und damit anschließend eine Folge elektrischer Impulse überträgt, wodurch die getroffene Person für die Dauer des Stromflusses stark bis vollständig immobilisiert ist.

Distanzelektroimpulsgeräte sind in verschiedenen Polizeibehörden der Länder und des Bundes in unterschiedlichem Umfang eingeführt. Eine Reihe von Ländern, darunter auch Thüringen, hat den Einsatz auf Spezialeinheiten begrenzt. In den letzten Jahren haben allerdings einige Länder wie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz oder auch das Saarland die Möglichkeit des Einsatzes von Distanzelektroimpulsgeräten auch im Streifeneinzeldienst eingeführt.

Die Polizei in Thüringen beabsichtigt, die Ausweitung der Ausstattung mit Distanzelektroimpulsgeräten umfassend zu prüfen, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Ausweitung des Einsatzes innerhalb der Polizei in Thüringen zu schaffen. Dabei werden die fachlichen Mehrwerte sowie die Wirtschaftlichkeit einer Einführung geprüft. Im Rahmen einer Machbarkeitsuntersuchung werden rechtliche, technologische und einsatztaktische Aspekte analysiert sowie die Kosten und zeitlichen Anforderungen erhoben. Ziel ist es, eine belastbare Grundlage zu erarbeiten, die eine sachgerechte Bewertung der Einsatzmöglichkeiten zulässt. Mit der Anpassung des Polizeiaufgabengesetzes soll zum einen die rechtliche Grund-

lage für die Durchführung etwaiger Pilotprojekte geschaffen und zum anderen ein klares politisches Signal hinsichtlich der weiteren Optimierung der Ausstattung der Polizei zum Schutz der Polizeivollzugsbediensteten gesetzt werden.

Zu Nummer 40 (Änderung des § 62 Abs. 2)

Mit der Änderung werden die bislang nur für Schusswaffen geltenden strengerer Regelungen für die Androhung auch auf die beabsichtigte Anwendung von Distanzelektroimpulsgeräten ausgedehnt.

Zu Nummer 41 (Einfügung des § 63a)

Die Einfügung dieser Norm wird das Ziel verfolgt, besondere Bestimmungen für den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten zu schaffen.

Absatz 1 dient der Einordnung des Distanzelektroimpulsgeräts im Verhältnis zu den anderen dienstlich zugelassenen Waffen. Es ist klargestellt, dass in Situationen, in denen grundsätzlich der Einsatz von Schusswaffen zulässig wäre, vorrangig auf das Distanzelektroimpulsgerät zurückgegriffen werden soll.

Nach Absatz 2 ist der Einsatz eines Distanzelektroimpulsgerätes gegen bestimmte besonders schutzwürdige Personengruppen grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu Nummer 42 (Änderung des § 65 Abs. 2 Satz 2)

Als Folgeänderung der neu eingefügten Absätze in § 21 ist die Verweisung auf den bisherigen § 21 Abs. 4 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 43 (Änderung des § 67 Abs. 1)

Da das Inkrafttreten des Stammgesetzes nunmehr in § 79 geregelt ist, wäre die Anpassung der Verweisung notwendig. Die lediglich klarstellende Verweisung kann jedoch, auch aufgrund des Zeitablaufs, entfallen.

Zu Nummer 44 (Änderung des § 68)

Mit der Änderung soll insbesondere die Stellung von unbeteiligten Dritten, die durch rechtmäßige polizeiliche Maßnahmen einen Schaden erlitten haben, verbessert werden, indem im Polizeiaufgabengesetz ein eindeutiger Erstattungsanspruch für diesen Personenkreis festgeschrieben wird.

Eine Entschädigung unmittelbar auf der Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes ist bislang nur bei Dritten möglich, die im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Maßnahme einen Schaden erlitten haben. War die gegen den Störer gerichtete Maßnahme hingegen rechtmäßig, kann derzeit eine Entschädigung Dritter, die als Unbeteiligte geschädigt wurden, nur durch den Rückgriff auf die noch im Allgemeinen Preußischen Landrecht wurzelnden und durch die Zivilrechtsprechung stetig fortentwickelten Institute der Aufopferung und des enteignenden Eingriffs erfolgen. Diese Differenzierung ist aus der Perspektive der geschädigten unbeteiligten Dritten nur schwer verständlich und belastet zudem auch die Verwaltung, da in jedem Fall eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme vorgenommen werden muss. Infolgedessen wird die unterschiedliche Behandlung rechtmäßiger und rechtswidriger Maßnahme bei der Entschädigung von geschädigten Dritten generell aufgegeben.

Zu Nummer 45 (Änderung § 69 Abs. 3 Satz 3)

Entsprechend den gesetzestechischen Vorgaben erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 46 (Änderung des § 73 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit der die Anpassung der Verweisung aufgrund der Änderung des § 68 erfolgt.

Zu Nummer 47 (Änderung des § 75)

Seit seiner Einführung im Jahr 2002 wurde der in § 76 Abs. 2 enthaltene Kostentatbestand, mit dem eine Kostenpflicht im Zusammenhang mit der Durchführung, Organisation und Beteiligung von beziehungsweise an rechtskräftig verbotenen Versammlungen statuiert wird, noch nie zur Anwendung gebracht. Insoweit wird die unter dem Aspekt des hohen Werts der Versammlungsfreiheit ohnehin als problematisch zu betrachtende Bestimmung aufgegeben.

Zu Nummer 48 (Neufassung des § 76)

Mit dem neu gefassten § 76 werden Bußgeldtatbestände für Zuwiderhandlungen gegen Platzverweise nach § 18 Abs. 1, Meldeauflagen nach § 17a, Aufenthaltsverbote nach § 18 Abs. 2, vollziehbare Anordnungen im Kontext mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt nach § 18a sowie die Verpflichtung zum Tragen eines technischen Mittels im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 34g eingeführt und damit in Ergänzung der Beugemittel nach den §§ 54 und 55 Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen diese Anordnungen der Polizei geschaffen. Solche bußgeldbewehrten Sanktionsmöglichkeiten sind im Polizeiaufgabengesetz bislang noch nicht enthalten. Den Ordnungsbehörden in Thüringen sind hingegen durch § 51 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) bei Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Verfügungen, zu denen unter anderem auch Platzverweisungen nach § 17 OBG gehören, entsprechende Sanktionsmöglichkeiten eröffnet. Darüber hinaus finden sich vergleichbare Bußgeldbewehrungen für Anordnungen in – teils weitergehenden – Regelungen anderer Fach-, aber auch Sicherheitsgesetze des Bundes und der Länder, vergleiche § 49a des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) zu Meldeauflagen, Platzverweisen und Aufenthaltsverboten, § 107 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zu Meldeauflagen, Platzverweisen und Aufenthaltsverboten und -geboten, § 133 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) des Landes Baden-Württemberg zu Platzverweisen, Aufenthaltsverboten, Wohnungsverweisen, Rückkehrverboden und Annahrungsverboden.

Die Bußgeldbewehrung für konkret benannte Fälle ist ausreichend bestimmt. Für die Betroffenen ist ohne weitere Wertungen erkennbar, was sie zu tun oder zu unterlassen haben. Unschädlich ist dabei, dass die konkreten Verhaltenspflichten, wie die Taktung der Meldeverpflichtungen oder der örtliche und zeitliche Umfang von Betretungs- und Aufenthaltsverboten, – wie üblich – erst durch den Verwaltungsakt begründet werden. Entscheidend ist nur, dass der Gesetzgeber selbst festlegt, welches Verhalten mit Strafe bedroht sein soll, vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1988, Aktenzeichen 2 BvR 234/87 und 2 BvR 1154/86. Eine Bußgeldandrohung ist aufgrund ihres Abschreckungseffekts neben den bestehenden Beugemitteln dazu geeignet, die präventive Wirkung der Maßnahmen zu verstärken.

Eine Durchsetzung solcher Verpflichtungen mittels Zwangsgeld nach § 54 oder Ersatzzwanghaft nach § 55 ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben und Besonderheiten des Verwaltungsvollstreckungsrechts bisweilen deutlich langsamer und weniger erfolgsversprechend als die Ahndung mittels Bußgeldes, das ohne vorherige (Zwangsmittel-)Androhung und auch noch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Grundmaßnahme verhängt werden kann. Die Verfolgung von festgestellten Ordnungswidrigkeiten liegt dabei nach dem Opportunitätsprinzip im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde, vergleiche § 47 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Die Höhe des Bußgeldrahmens bis 5 000 Euro bewegt sich im Vergleich zu anderen Ländern im Mittelfeld und bleibt auch unterhalb des in § 51 OBG vorgesehenen Höchstbetrag von 5 000 Euro. Nach § 115 Abs. 1 und 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz sind für eine Zu widerhandlung gegen einen Platzverweis Bußgelder in Höhe von höchstens 500 Euro und für eine Zu widerhandlung gegen eine Meldeauflage bis zu 1 000 Euro vorgesehen, in Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und Niedersachsen sind hierfür wiederum Geldbußen in Höhe von bis zu 5 000 Euro vorgesehen, vergleiche § 16d Abs. 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes, § 107 Abs. 2 SOG LSA, § 133 Abs. 2 PolG und § 49a Abs. 1 Satz 2 NPOG.

Die bislang in § 76 enthaltene Bestimmung, nach der das für die Polizei zuständige Ministerium „die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlässt“ erweist sich bei näherer Betrachtung als rein deklaratorisch und ist daher verzichtbar:

Die Kompetenz zum Erlass von Verwaltungsvorschriften erwächst bereits unmittelbar aus dem Ressortprinzip und bedarf daher keiner zusätzlichen gesetzlichen Regelung. Der bisher geltende § 76 erfüllt auch nicht die in Bezug auf die verfassungsrechtlich an eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung gestellten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Bestimmtheit. Die nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes geforderte Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß sind der Ermächtigung nicht entnehmen.

Zu Nummer 49 (Aufhebung des § 76a)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderung, die sich aus der Neuformulierung und Umnummerierung der Gleichstellungsbestimmung in § 77 ergibt.

Zu Nummer 50 (Neufassung des § 77)

Die aus dem Jahr 2013 stammende Übergangsbestimmung ist zwischenzeitlich gegenstandslos geworden. An ihre Stelle tritt eine aktualisierte Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 2:

Mit der Bestimmung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes geregelt.

Thüringer Normenkontrollrat

Geschäftsstelle · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt



Erfurt, 1. August 2025

B e t e i l i g u n g d e s N o r m e n k o n t r o l l r a t e s

gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Vorlage des TMIKL, Eingang am 15.05.2025 (Vg.-Nr. 16/2025)

I. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit diesem Gesetzentwurf soll der Regierungsvertrag 2024-2029 zwischen CDU, BSW und SPD im Freistaat Thüringen vom 26.11.2024 umgesetzt werden, der eine Überarbeitung des PAG vorsieht mit den Schwerpunkten auf die Erweiterung des rechtlichen Instrumentariums zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt und zum Opferschutz, die Angleichung der Datenverarbeitungsregelungen an den Stand anderer Bundesländer und die Berücksichtigung aktueller technischer Entwicklungen wie der automatisierten Datenanalyse oder von modernen Methoden der Bilderkennung. Umgesetzt werden sollen außerdem mehrere Urteile des seit der letzten Änderung des PAG 2013 ergangenen Urteile des Bundesverfassungsgerichts.

II. Votum

1. Prüfungsumfang

Nach Ziff. 2 Abs. 4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Einsetzung eines Thüringer Normenkontrollrats (VV NKR) sind die angestrebten Ziele und Zwecke der Regelungen nicht Gegenstand seiner Prüfungen. Der Normenkontrollrat betont daher, dass er bewusst darauf verzichtet, sich zu unterschiedlichen politischen Konzepten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ebenso wie zu der Frage der Tiefe der im Gesetzentwurf enthaltenen Grundrechtseingriffe zu äußern. Der Normenkontrollrat beschränkt sich bei dieser Prüfung auf die „Legistik“, wie sie in der Präambel der VV NKR zum Ausdruck kommt.

2. Zum PAG insgesamt, wie es sich aktuell und nach der geplanten Änderung darstellt

Auf den ersten Blick fällt auf, dass die Vorschriften selbst für Juristen schwer lesbar sind. Das betrifft insbesondere die umfangreichen Vorschriften zum Datenschutz. Es wird angegagt, die einzelnen Vorschriften kurz und prägnant und das Gesetz insgesamt übersichtlicher zu fassen.

3. Zu einzelnen Vorschriften

a) zu § 17a PAG-E

Mit der Vorschrift soll eine Meldeaufage eingeführt werden. Satz 3 bestimmt, dass die auf einen Monat befristete Auflage um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum verlängert werden kann, wenn die Voraussetzungen ihrer Anordnung weiterhin vorliegen. Nicht geregelt ist, wie oft diese Verlängerung erfolgen kann. Im Sinne der Klarheit bei der Rechtsanwendung wäre es wünschenswert, wenn das Gesetz hierzu eine Aussage treffen würde. Dies ist gerade vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Auflage immer nur für einen kurzen Zeitraum angeordnet werden kann, was darauf hindeutet, dass es sich dem Wesen nach um eine kurzzeitige Maßnahme handelt. Unklar ist insbesondere auch, ob mit „denselben Zeitraum“ der Zeitraum von einem Monat gemeint ist oder der Zeitraum, für den die Meldeaufage angeordnet wurde. Sollte der Zeitraum von einem Monat gemeint sein, sollte im Interesse der Klarheit „denselben Zeitraum“ durch „einen Monat“ ersetzt werden (siehe vergleichbare Formulierung in § 30a Abs. 3). Sollte der Zeitraum, für den die Meldeaufage angeordnet wurde, gemeint sein, soll im Interesse der Klarheit „denselben Zeitraum“ durch „den angeordneten Zeitraum“ ersetzt werden.

b) zu § 18 PAG-E

Die Vorschrift soll die Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt regeln. Unter den dort beschriebenen Voraussetzungen können gemäß Abs. 1 neben dem Wohnungsverweis auch ein Rückkehrverbot, ein Annäherungsverbot und ein Kontaktverbot verhängt werden.

Abs. 2 regelt, dass diese Maßnahmen auf 14 Tage zu befristen und in ihrem örtlichen Umfang auf das erforderliche Maß zu beschränken sind.

Ein "örtlicher Umfang" ergibt im Hinblick auf die Maßnahme des Wohnungsverweises keinen Sinn, da die Person entweder der Wohnung verwiesen wird oder eben nicht. Das Rückkehrverbot beinhaltet bereits den unmittelbar angrenzenden Bereich zur Wohnung. Insofern ist die Regelung in Abs. 2 Satz 1 hier ebenfalls überflüssig.

Beim Annäherungsverbot erscheint die ergänzende Vorgabe in Abs. 2 Satz 2 sinnvoll, für das Kontaktverbot wiederum ist sie überflüssig.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisher in Abs. 2 Satz 2 normierte Beschränkung der Maßnahme im "örtlichen Umfang auf das erforderliche Maß" unmittelbar in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 aufzunehmen.

c) § 30a Abs. 3 PAG-E

Die Vorschrift regelt, dass die Anordnung von Maßnahmen zum Opferschutz gemäß Abs. 1 und 2 verlängert werden kann. Es wird geregelt, dass eine Verlängerung um jeweils ein Jahr erfolgen kann, jedoch ist auch hier unklar, wie oft diese Verlängerung erfolgen kann. Im Sinne der rechtssicheren Anwendung des Gesetzes wäre eine diesbezügliche Klarstellung hilfreich.

d) § 33 c Abs. 1 S. 5 PAG-E

Die Vorschrift regelt, dass die automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung nicht flächendeckend und nicht dauerhaft durchgeführt werden darf. Sowohl die Begriffe "flächendeckend" und "nicht dauerhaft" sind unbestimmt. Für die praktische Handhabung räumen sie einen weiten Auslegungsspielraum ein, der zur Unsicherheit in der Rechtsanwendung führen kann. Es wird angeregt, die Begrenzung der Maßnahme in Bezug auf Raum und Dauer näher zu konkretisieren. Die Vorschrift erscheint insbesondere in Zusammenschau mit Abs. 2 Satz 2 nicht klar. Dort ist noch einmal der Umfang und die Dauer der Maßnahme erwähnt. Hier ist dann geregelt, dass die Maßnahme schriftlich anzugeben ist und in dieser Anordnung einzelfallabhängig Umfang und Dauer festzulegen sind. Die Regelung bezüglich Umfang und Dauer der Maßnahme sollte insbesondere im Hinblick auf deren rechtliche und

politische Brisanz insgesamt klarer und unmissverständlich und vor allem nicht auslegungsbedürftig gefasst sein.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradník

Vorsitzender des Normenkontrollrates

gez. di Stefano

Berichterstatterin

**Prüffragen für
Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften**
mit Stand vom 17.05.2022

1. Allgemeine Angaben und Notwendigkeit der Regelung

1.1 Zuständige Behörde und Ansprechpartner

Bearbeitende Behörde/Organisationseinheit:	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Ansprechpartner (Abteilung/Referat):	[REDACTED]
Tel.-Nr./ E-Mail:	[REDACTED]

1.2 Bezeichnung/Titel und Zielstellung der Regelung

Bezeichnung Zweites Gesetz zur Änderung des PAG	Zielstellung Die Überarbeitung des PAG zur Erweiterung des rechtlichen Instrumentariums zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt, zum Opferschutz sowie zur Anpassung an aktuelle technische Entwicklungen
--	---

Bei ändernden Regelungen, bitte Fundstellennachweis für die zu ändernden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung elektronisch beifügen.

1.3 Gibt es eine rechtliche Verpflichtung für die Regelung?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Welche? Mehrere Urteile des BVerfG erforderten Anpassungen, insbesondere in den Bereichen Datenschutz, Bestandsdatenabfrage und Wohnraumüberwachung	Woher kommt die Forderung zur Regelung?

1.4 Was passiert, wenn der Sachverhalt nicht oder erst später geregelt wird? Mängel der gegenwärtigen Rechts- bzw. Regelungslage?

Die Polizei könnte mit dem Vorwurf des verfassungswidrigen Handelns konfrontiert werden, insbesondere bei zweckändernder Datenverwendung oder bei der automatisierten Datenanalyse.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

1.5 Kommt statt einer eigenständigen Regelung die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften in Betracht?

Ja

Nein

Welche?

Warum nicht?
Vorliegend wird eine bestehende Rechtsvorschrift geändert.

1.6 Ist eine privatrechtliche Lösung möglich und umsetzbar?

Ja

Nein

Welche?

Warum nicht?
Polizeiliche Aufgaben sind Kernaufgaben des Staates.

1.7 Kann die Regelung befristet werden?

Ja

Nein

Bis wann?

Warum nicht?
Der Regelungsbedarf besteht dauerhaft.

1.8 Ist absehbar, dass die Regelung (erneut) geändert werden muss?

Ja

Nein

Warum (erneutes) Änderungsbedürfnis und wann?

1.9 In welchen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es (soweit bekannt) vergleichbare/abweichende/keine Regelungen?

Vergleichbare Regelungen existieren in allen Bundesländern.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

1.10 Welche Alternativen zur Erreichung der Zielstellung gibt es und warum wurde sich für die vorgelegte Regelung entschieden?

Keine, da bestehendes PAG dringend überarbeitet werden muss

2. Relevanz der Regelung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

2.1 Enthält die Regel Vorgaben für die Bürgerinnen/den Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung?

Ja Nein

Wenn Ja,

Normadressat:	Konkrete Handlungspflicht - Art der Pflicht (Informationspflicht, Prüfpflicht, Genehmigungspflicht, Nachweis- oder Berichtspflicht, Bau-Nachrüstungspflicht, Zahlungspflicht etc.)

2.2 Beträgt der geschätzte Erfüllungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen¹ mehr als 1 Mio. € für die Thüringer Wirtschaft insgesamt oder mehr als 100 € je Unternehmen pro Jahr?

Ist der Wert über 1 Mio. Euro?

Ja Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

Ist der Wert unter 1 Mio. Euro und die Belastung je betroffenem Unternehmen mehr als 100 € pro Jahr?

Ja Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

2.3 Beinhaltet die Regelung Maßnahmen, die den demografischen Wandel betreffen?

Ja Nein

Welche?

¹ KMU haben nach Vorgabe der EU-Kommission weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. € Umsatzerlöse oder bis zu 43 Mio. € Bilanzsumme

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.4 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umwelt?

Ja Nein

Welche?

2.5 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Familie?

Ja Nein

Welche?

Schutz vor häuslicher Gewalt durch
Wohnungsverweisungen

2.6 Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?

Ja Nein

Welche?

Verbesserung des Opferschutzes für
Frauen

2.7 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie?

Ja Nein

Welchen?

2.8 Hat die Regelung Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung?

Ja Nein

Welchen?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.9 Hat die Regelung Auswirkungen auf junge Menschen?

Ja

Nein

Welche?

2.10 Hat die Regelung Relevanz für die EG-Dienstleistungsrichtlinie?

Ja

Nein

Welche?

2.11 Hat die Regelung Berührungspunkte zum Themenbereich E-Government?

Ja

Nein

Warum wird auf eine elektronische Informationsbeschaffung bzw. -bearbeitung verzichtet?

2.11.1 Ist ein elektronisches Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren möglich?

Ja

Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?

Die Polizei wird ohne Antrag tätig.

2.11.2 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsbeschaffung und -verarbeitung der Verwaltung möglich?

Ja

Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?
Elektronisch unterstützte
Informationsbeschaffung u. -
verarbeitung erfolgt flächendeckend.

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.11.3 Ist eine elektronisch gestützte Informationsübermittlung innerhalb der Verwaltung möglich?

Ja

Falls ja, für welche Vorgänge?

Nein

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?

2.11.4 Kann auf (Schrift-) Formerfordernisse zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung verzichtet werden?

Ja

Falls ja, auf welche?

Nein

Falls nein, warum nicht?

2.11.5 Können Informationen von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen einfacher bezogen werden?

Ja

Falls ja, von welchen?

Nein

3. Art und Umfang der Regelung

3.1 Werden Regelungen in bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht?

Ja

Welche?

Zusammenführung von Regelungen zur häuslichen Gewalt in § 18a PAG,
Einführung eines einheitlichen Verfahrens
für die automatisierte Datenanalyse,
Neuregelung der polizeilichen
Beobachtung und Ermittlungsanfragen

Nein

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

3.2 Werden Sachverhalte detaillierter als bisher geregelt und warum?

Ja

Nein

Welche und warum?

Biometrische Gesichtserkennung -> klare Vorgaben
zur Nutzung öffentlich zugänglicher Daten
Automatisierte Kennzeichenerfassung ->
detaillierte Regelung zu Datenabgleich und
Lösungspflichten
Elektronische Aufenthaltsüberwachung ->
Einführung detaillierter Regelungen zur
technischen Umsetzung

3.3 Nur bei Gesetzen und Verordnungen: Können Einzelregelungen in hierarchisch niederen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erfolgen?

Ja

Nein

Welche und wo?

Warum nicht?
Die wesentlichen Regelungen zum
Eingriff in Grundrecht müssen durch
den Gesetzgeber selbst getroffen
werden.

3.4 Ist eine Zusammenfassung mit anderen, bereits existierenden Regelungen möglich?

Ja

Nein

Mit welchen Regelungen?

Warum nicht?
PAG regelt allein für die polizeiliche
Aufgabenwahrnehmung die
Eingriffsmaßnahmen

3.5 Nur für Zuständigkeiten: Sind die Regelungen klar und eindeutig, wurden sämtliche Delegati- onsmöglichkeiten ausgeschöpft?

Ja

Nein

Warum nicht?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

4. Vollzug

4.1 Wer ist für den Vollzug zuständig?

<input checked="" type="checkbox"/> Land	<input type="checkbox"/> Kommunale Gebietskörperschaften
Welche Behörden/Einrichtungen? Landespolizeidirektion mit nachgeordneten Behörden; Landeskriminalamt	Welche?

4.2 Werden für den Vollzug neue Behörden oder Organisationseinheiten geschaffen?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Welche?	

4.3 Ist für den Vollzug zusätzliches Personal erforderlich?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?	

4.4 Wird Personal eingespart oder entlastet?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?	

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

4.5 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Behörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Mitwirkungsvorbehalte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrollpflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Statistiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Pflichten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Welche? Belehrungs- und Informationspflichten im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen häusliche Gewalt	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Bürger/Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Anzeige-/Meldepflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mess-/Aufzeichnungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitführungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis-/Aufbewahrungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Duldungs-/Mitwirkungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Pflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Welche?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
---------	--

4.7 Wurde die Vollzugsgeeignetheit der Regelung vorab überprüft?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnissen? Geprüft wurde auf Durchführbarkeit und Umsetzbarkeit Ergebnis: Regelungen sind umsetzbar und praktikabel, jedoch erfordert es technische Anpassungen	Warum nicht?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO durchgeführt?

Ja

Nein

Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnissen?	Warum nicht?
---	--------------

5.2 Werden die Bürger durch die Regelung oder den Vollzug der Regelung finanziell belastet oder entlastet?²

Ja

Nein

Belastung	Euro p.a.
Entlastung	Euro p.a.

5.3 Wird die Wirtschaft, auch durch den Vollzug der Regelung, finanziell belastet oder entlastet?²

Ja

Nein

Belastung	Euro p.a.
Entlastung	Euro p.a.

5.4 Werden die öffentlichen Haushalte, auch durch den Vollzug der Regelung, belastet?²

Land Die Aufwendungen für die Anschaffung von technischen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen sowie für eventuell erforderliche Softwareanpassungen an Bestandssystemen sind aus den regulären Haushaltsansätzen zu bestreiten.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input type="checkbox"/> Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	<input type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

5.5 Werden in den öffentlichen Haushalten, auch durch den Vollzug der Regelung, Einnahmestiegerungen erreicht?²

Land Zu möglichen Einnahmen aus Bussgeldverfahren können keine Aussagen getroffen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input type="checkbox"/> Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	<input type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

² Sofern keine genaue Bezifferung möglich ist, soll eine Schätzung angegeben werden.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

5.6 Sind als Kompensation für finanzielle Belastungen im Sinne der o.a. Nummern 5.2 bis 5.4 Entlastungen an anderer Stelle vorgesehen?

Ja

Nein

Welche?

Warum nicht?

5.7 Sind für die geplante Maßnahme haushaltsmäßige Vorkehrungen im laufenden Haushaltsjahr getroffen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden?

Ja

Nein

Welche?

Warum nicht?

6. Standards und deren Notwendigkeit

6.1 Legt die Regelung Standards fest und verursacht sie (ggf. geschätzt) einmalige und dauerhafte Kosten?

Ja

Nein

Wenn ja:

6.1.1 (bitte ausfüllen)

	Welche?	Anzahl der Fälle (ggf. Schätzung)	Kosten einmalig pro Jahr (ggf. Schätzung)	Kosten wiederkehrend pro Jahr (ggf. Schätzung)
Personalstandards ³ :			Euro	Euro p.a.
Sachstandards ⁴ :			Euro	Euro p.a.
Verfahrensstandards ⁵ :			Euro	Euro p.a.

³ Personalstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite für einzelne Aufgaben allgemein Fachpersonal oder eine bestimmte Besetzungsstärke, gegebenenfalls auch eine besondere Ausbildung oder Qualifikation für Bedienstete vorschreiben.

⁴ Sachstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite qualitative und/oder quantitative Anforderungen enthalten:

- a) Sachstandards bei der Errichtung von Bauten oder bei der Beschaffung und Vorhaltung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, Erfolgsnachweise)
- b) sonstige Sachstandards.

⁵ Verfahrensstandards sind Vorschriften, die bestimmte Anforderungen an das anzuwendende Verfahren stellen.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Wenn ja:

6.1.2 Welche Beweggründe und Bedingungen waren für die Festsetzung der Standards ausschlaggebend?

--	--

6.1.3 Ist die Einführung einer Standardöffnungsklausel möglich und sinnvoll?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Welche?	Warum nicht?

6.1.4 Können Standards in Angebote oder Empfehlungen umgeändert werden?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Welche?	Warum nicht?

7. Erfassung neuer und geänderter Verwaltungsleistungen, Formulare und Zuständigkeiten der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen

7.1 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen? (<http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal/Zuständigkeitsfinder>)

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Welche?	

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

7.2 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Formulare und Zuständigkeiten (auch innerbehördlicher Art)?

Ja

Nein

Welche?

8. Weitere Anmerkungen



Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Information der Landesregierung über das prälegislative Konsultationsverfahren zum Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Der Gesetzentwurf wurde den Fraktionen des Thüringer Landtags im Rahmen des prälegislativen Konsultationsverfahrens mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Fraktionen des BSW, der CDU und der SPD haben mit gemeinsamem Schreiben vom 25. Juni 2025 erklärt, von einer Stellungnahme absehen zu wollen.

Die Fraktion Die Linke hat sich mit Schreiben vom 17. Juli 2025 zum Gesetzentwurf mit dem folgenden Fazit geäußert:

„Die Fraktion Die Linke lehnt den Gesetzentwurf unter anderem aus diesen Gründen in seiner Gesamtheit ab. Er verlagert polizeiliches Handeln weit in das Vorfeld hypothetischer Gefahren und stellt Freiheitsrechte unter Generalverdacht. Er erweitert die technischen Überwachungsmöglichkeiten massiv, ohne überzeugenden Nachweis des tatsächlichen Nutzens und der Verhältnismäßigkeit.“

Von Seiten der Fraktion der AfD erfolgte keine Rückmeldung.



Thüringer Ministerium für Inneres,
Kommunales und Landesentwicklung
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de